

Archivische Digitalisierungsprojekte und Public Private Partnerships

Die Vor- und Nachteile der Zusammenarbeit
mit externen Dienstleistern

Julia Anna Riedel

Transferarbeit
im Rahmen der Ausbildung für den höheren Archivdienst
an der Archivschule Marburg (45. Wissenschaftlicher Kurs)

Eingereicht am 27. März 2012

Gutachter:

Dr. Nicole Bickhoff
(Landesarchiv Baden-Württemberg / Hauptstaatsarchiv Stuttgart)

Dr. Dominik Haffer
(Archivschule Marburg)

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	3
1. Problemstellung	3
2. Ziele und Methoden	5
3. Forschungsstand.....	7
II. Archivische Digitalisierungsprojekte und Public Private Partnerships	10
1. Archivische Digitalisierungsprojekte	10
a. Erfahrungsberichte und archivische Standpunkte	10
b. Die bibliothekarische Sicht	13
c. Bei archivischen Digitalisierungsprojekten betroffene Rechtsbereiche	14
2. Public Private Partnerships	21
a. Definition von Public Private Partnerships.....	21
b. Politische Initiativen und öffentliche Trends	23
c. Das Problem von Ausschließlichkeitsvereinbarungen.....	24
<i>α. Verwertungsrechte</i>	24
<i>β. Datenbanken</i>	28
<i>γ. Technische Schutzmaßnahmen</i>	29
d. Die „Open Access-Bewegung“	32
III. Ergebnisse.....	33
IV. Zusammenfassung	34
Anhang.....	35
1. Checkliste.....	35
2. Literaturliste	42

I. Einleitung

Das „Online-Zeitalter“ bietet Archiven und anderen Kultureinrichtungen die Chance, sich mit attraktiven Internet-Angeboten als Dienstleister im Netz zu präsentieren und dadurch neue Nutzerkreise zu gewinnen. Großprojekte wie die Kooperation der Bayerischen Staatsbibliothek mit Google¹ oder die Vorbereitungen für die Deutsche Digitale Bibliothek,² die durch Digitalisierung den orts- und zeitunabhängigen Zugriff auf nationale Kulturgüter für jedermann ermöglichen soll, finden großen Widerhall in Presse und Öffentlichkeit.

Gleichwohl stellt die „digitale Welt“ auch eine große Herausforderung dar. Datenschutz, Internetsicherheit und der Kampf gegen Produktfälschungen und Urheberrechtsverletzungen im Netz stehen ganz oben auf der politischen Agenda. Dass der Schutz geistigen Eigentums auf der einen und die Informationsfreiheit auf der anderen Seite die Gemüter bewegt, zeigten jüngst die Demonstrationen gegen das unter anderem von den USA sowie der EU angestoßene Abkommen „Acta“ – Anti-Counterfeiting Trade Agreement – zur Einführung internationaler Standards gegen die Verletzung von Urheberrechten und Produktpiraterie.³ „Acta“, so die Autorin eines Artikels in der „Zeit“, klänge „nach staubtrockenen Akten und Archivräumen [...], die lange ohne Internetanschluss auskommen werden“.⁴ Der archivische Alltag sieht jedoch schon ganz anders aus. Längst wurden Archive in Deutschland und Europa vom elektronischen Zeitalter eingeholt und begegnen diesem mit der Digitalisierung und Online-Stellung ihrer Bestände.

1. Problemstellung

Während diese Entwicklung im Allgemeinen begrüßt und von Euphorie begleitet wird, wie z. B. die Kooperation des Bundesarchivs mit WikiMedia,⁵ ist das flächendeckende Zugänglichmachen von Quellen, die oftmals personenbezogene Daten enthalten oder Sammlungsbeständen entstammen, die die Rechte von Fotografen, Autoren oder Grafikern berühren,

¹ <<http://www.bsb-muenchen.de/Kooperation-mit-Google.1776.0.html>> (letzter Zugriff: 8.3.2012).

² <<http://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/>> (letzter Zugriff: 8.3.2012).

³ Anna Sauerbrey: Vision für Urheberrecht dringend gesucht, in: Zeit-Online, 14. Februar 2012, abrufbar unter: <<http://www.zeit.de/digital/internet/2012-02/acta-kommentar>> (letzter Zugriff: 8.3.2012).

⁴ Anna Marohn: Reden hilft. Politiker, die Regeln für sich ausmachen, haben Protest verdient, in: Zeit-Online, 9. Februar 2012, abrufbar unter: <<http://www.zeit.de/2012/07/P-Internet>> (letzter Zugriff: 8.3.2012).

⁵ Vgl. z. B. die Pressestimmen zur Kooperation des Bundesarchivs mit Wikipedia. Stellvertretend sei hier ein Artikel von Marcus Jauer aus der Online-Ausgabe der FAZ vom 14. Dezember 2008 zitiert: „Bundesarchiv 2.0 – Kooperation mit Wikipedia“, abrufbar unter: <<http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/kooperation-mit-wikipedia-bundesarchiv-2-0-1744398.html>> (letzter Zugriff: 8.3.2012).

nicht unproblematisch. Noch schwieriger wird es, wenn Archive vor dem Hintergrund des bestehenden Personalmangels und fehlender Geldmittel auf die Dienste von privaten Firmen zurückgreifen und Archivgut durch Dritte digitalisieren lassen. Von außen betrachtet spricht vieles für die Zusammenarbeit mit finanzkräftigen Partnern, die über eine geeignete Ausstattung verfügen, um umfangreiche Archivbestände effizient bearbeiten zu können. Doch müssen die Kooperationen für beide Seiten lohnend sein. Ein Anbieter, der sich bereit erklärt, Unterlagen kostenlos zu digitalisieren, wird in der Regel eine Gegenleistung fordern und möglicherweise auf die Einräumung von Nutzungsrechten bestehen, die der kommerziellen Verwertung der Digitalisate dienen können. Archive geraten damit in mehrfacher Weise in eine Zwickmühle:

Sind vor der Digitalisierung nicht alle Fragen geklärt, die aus Sicht des Archiv-, Urheber- oder Datenschutzrechts gegen eine Nutzung sprechen, kann es zu Problemen kommen. Normalerweise werden Archive nur Bestände freigeben, deren Schutzfristen abgelaufen sind und bei deren Verwertung keine schutzwürdigen Belange Dritter berührt werden. Doch steckt auch hier der Teufel im Detail, denkt man beispielsweise an Beischreibungen oder Adoptionsvermerke in Personenstandsunterlagen. Da auch die digitale Reproduktion der Archivalien durch den Dienstleister eine Form der Nutzung darstellt, reicht es nicht, sich mit möglichen Nutzungshindernissen erst im Vorfeld der Online-Stellung oder Vorlage im Leseaal zu beschäftigen. Eine gewissenhafte und frühzeitige Vorbereitung des Projektes ist daher notwendig. Allerdings können Schwierigkeiten noch von einer ganz anderen Seite herühren.

Einerseits verfolgen Archive mit der Online-Stellung von Archivalien das verdienstvolle Anliegen, Kulturgüter im Netz für ein breites Publikum zugänglich und nutzbar zu machen. Andererseits könnte gerade die Zusammenarbeit mit kommerziellen Dienstleistern dazu führen, dass der Zugang zu Dokumenten, die zum Zeitpunkt der Digitalisierung keinen urheber- oder datenschutzrechtlichen Bestimmungen mehr unterlagen, aufgrund der vertraglich festgelegten Kooperationsbedingungen erschwert oder für gewisse Zeit ganz verwehrt wird. Archive geraten so in Konflikt mit ihrem gesetzlichen Auftrag, nationales Kulturgut „zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten“.⁶ Eine Beschränkung des Zu-

⁶ Vgl. hier § 1 BArchG (Bundesarchivgesetz): Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), abrufbar unter: <<http://www.bundesarchiv.de/bundesarchiv/rechtsgrundlagen/bundesarchivgesetz/index.html.de>> (letzter Zugriff: 8.3.2012) sowie § 2 Abs. 1 LArchG (Landesarchivgesetz Baden-Württemberg): „Das Landesarchiv verwahrt, erhält und erschließt als Archivgut alle Unterlagen, [...]“

gangs jenseits archiv-, urheber- oder datenschutzrechtlicher Bestimmungen, beispielsweise gegen Entgelt oder eine kostenpflichtige Mitgliedschaft, steht im Widerspruch zu Aufgaben und Tätigkeiten von Archiven als öffentliche Einrichtungen.⁷

Das Thema ist hochaktuell. Nicht nur die eingangs erwähnten „Leuchtturm-Projekte“ von Bibliotheken oder des Bundesarchivs, sondern auch die zahlreichen Initiativen von Landes- sowie kleinerer und mittlerer Archive sind Belege dafür, dass öffentliche Einrichtungen sich nicht nur einem Trend stellen, sondern auch versuchen, die Chancen, die das „Google-Zeitalter“ bietet, für ihre Zwecke zu nutzen. Eine nationale Strategie bzw. Offensive zur Digitalisierung des kulturellen Erbes ist in der politischen Diskussion.⁸ Angesichts vielfältiger Internet-Angebote durch kommerzielle Unternehmen und Agenturen wächst der Druck auf Archive, hier nachzuziehen und Schritt zu halten; gleichzeitig stehen ihnen, als öffentliche Einrichtungen, für kostenintensive Digitalisierungsmaßnahmen weit weniger Möglichkeiten zur Verfügung.⁹ Ob Public Private Partnerships eine geeignete Lösung für dieses Dilemma bieten, soll in vorliegender Arbeit untersucht werden.

2. Ziele und Methoden

Ziel dieser Studie ist die Erarbeitung einer Handreichung für Archive, die Digitalisierungsprojekte in Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern planen. Die Checkliste soll in kompakter Form auf die rechtlichen Aspekte aufmerksam machen, die es im Vorfeld der Durchfüh-

es macht das Archivgut allgemein nutzbar.“ Vgl.: Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz – LArchG) vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230), geändert durch Gesetz vom 12. März 1990 (GBl. S. 89) und vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 503), abrufbar unter: <<http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/49996/LArchG.29734.pdf>> (letzter Zugriff: 16.3.2012). – Der Auftrag der Nutzbarmachung, wie er sich in den meisten Archivgesetzen in unterschiedlicher Formulierung wiederfindet, ist die archivgesetzliche Grundlage für die Präsentation digitalisierter Archivbestände, die über die jeweiligen Homepages der Archive ohne vorherige Nutzerregistrierung einsehbar sind. Für wichtige Hinweise danke ich an dieser Stelle Herrn Prof. Dr. Rainer Polley. Siehe auch: Rainer Polley: Die archivischen Fachaufgaben in den deutschen Archivgesetzen – Eine Vergleichsanalyse, in: Archivnachrichten aus Hessen 11 (2011), Heft 2, S. 21-24.

⁷ Zu beachten sind jeweils auch die Vorgaben, die sich aus der jeweiligen Archivbenutzungsordnung sowie aus der Gebührenordnung ergeben.

⁸ Vgl. beispielsweise: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kultur und Medien (22. Ausschuss). Deutscher Bundestag, Drucksache 17/8486, 25.1.2012; Antrag der Abgeordneten der CDU/CSU- sowie der FDP-Fraktion „Digitalisierungsoffensive für unser kulturelles Erbe beginnen“ (Drucksache 17/6315); Antrag der Abgeordneten der SPD-Fraktion „Kulturelles Erbe 2.0 – Digitalisierung von Kulturgütern beschleunigen“ (Drucksache 17/6296); Deutschland braucht eine nationale Digitalisierungsstrategie! Thesenpapier des Deutschen Bibliotheksverbands e. V. (dbv), vorgestellt am 17. März 2011 in Berlin, abrufbar unter: <http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/ThesenpapierDigitalisierung_dbv_Papier.pdf> (letzter Zugriff: 21.8.2011).

⁹ Gegenstand vorliegender Untersuchung sind in erster Linie staatliche Archive, die Bundes- oder Landesarchivgesetzen unterworfen sind. Im Fokus steht die kulturpolitische Aufgabe von Archiven, weniger ihre Verwaltungsfunktion.

zung eines solchen Projektes zu beachten gilt. Sie lehnt sich an die „Eckpunkte für Verträge über die Digitalisierung durch Dritte“ der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag¹⁰ aus dem Jahr 2008 an, ist jedoch verstärkt auf rechtliche Fragen hin orientiert und soll weniger als Handlungsanleitung, sondern eher als Informationspapier verstanden werden, das angesichts herrschender Unsicherheiten auf sensible Punkte verweist und Problemfelder benennt. Die Notwendigkeit einer komprimierten Zusammenführung von Informationen zu Digitalisierungsprojekten, insbesondere als Planungshilfe für kleinere Einrichtungen, wurde bereits in Fachkreisen betont.¹¹ Vorliegende Arbeit versucht damit, einen ergänzenden Beitrag zu leisten, um eine vorhandene Lücke zu füllen. Mit dieser Arbeitshilfe lassen sich einerseits Planungsaufwände für ein Projekt insgesamt besser einschätzen; andererseits wird der rechtliche Handlungsrahmen aufgezeigt, der Digitalisierungsvorhaben in der Form von Public Private Partnerships gegebenenfalls gewisse Grenzen setzt. Jenseits von Fragen der Vertragsgestaltung wird die Verwertung der Digitalisate thematisiert, die sich Archiven im Anschluss an ein Digitalisierungsprojekt eröffnet wie beispielsweise die Online-Präsentation der Daten sowie die Einbindung in größere Online-Portale. Diskutiert werden auch die Möglichkeiten einer kommerziellen Verwertung.¹²

Die Arbeit baut einerseits auf Ergebnissen der laufenden Forschungsdiskussion auf. Das ausführliche Literaturverzeichnis im Anhang der Arbeit verweist auf eine Auswahl der älteren und neueren Publikationen zum Thema Digitalisierung. Andererseits wurden im Vorfeld zahlreiche Interviews mit Vertretern von Landes-, Kommunal- und Kirchenarchiven geführt. Es handelt sich dabei nicht um eine repräsentative Umfrage, sondern um strukturierte Gespräche mit Vertretern ausgewählter Archive, die auf unterschiedliche Weise bereits Digitalisierungsprojekte umgesetzt haben bzw. umsetzen und zum Thema Digitalisierung zum Teil unterschiedliche Meinungen vertreten. Das ursprünglich geplante Kapitel zur Nutzerorientie-

¹⁰ Eckpunkte für Verträge über die Digitalisierung durch Dritte. Empfehlung der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag, abrufbar unter: <<http://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen.html>> (letzter Zugriff: 21.8.2011).

¹¹ Anna Weymann, Christoph Müller: Digitalisierung in kleinen Informationseinrichtungen. Ein Projektbericht, in: *Archivar* 3 (2011), S. 308f. Auf umfangreichere Handbücher wird ebd. verwiesen: Anna Weymann u. a. (Hgg.): *Einführung in die Digitalisierung von gedrucktem Kulturgut. Ein Handbuch für Einsteiger*. Berlin 2010. Außerdem: Mario Glauert: Kulturgut im Verbund. Gemeinsame Digitalisierungsstrategie von Bibliotheken, Archiven, Museen. Denkmalpflege und Archäologie im Land Brandenburg, in: *Brandenburgische Archive* 27 (2010), S. 63f.

¹² Da die Wahl der Verwertungsart auch immer abhängig von der Projektidee ist, d. h. dem Ziel bzw. der Zielgruppe, die durch das Projekt angesprochen werden soll, ist es unerlässlich, auch Meinungen und Erwartungen verschiedener Nutzergruppen in die Planungen mit einzubeziehen. Das Online-Angebot, die Präsentationsform und der Zugang zu den Daten sollten sich in hohem Maße an den Wünschen der Nutzer orientieren. Im Rahmen dieser Transferarbeit kann die Nutzerperspektive leider nicht beleuchtet werden.

rung musste aus Platzgründen leider ausgespart werden, wenngleich die durchgeführte Online-Befragung interessante Ergebnisse im Hinblick auf die Wünsche und Erwartungen der Nutzer brachte.¹³ Eine systematische Auswertung der Umfrage sowie daraus ableitbare Hinweise für die künftige Gestaltung archivischer Online-Angebote wird erst in einem zweiten Schritt erfolgen und in einem separaten Beitrag publiziert werden.¹⁴

3. Forschungsstand

Digitalisierung ist sowohl in der Archivwelt als auch im Bereich der Museen und Bibliotheken ein heiß diskutiertes Thema. Institutionenübergreifende Kooperationsvereinbarungen, internationale Abkommen, Gesetzesinitiativen einerseits und die Tätigkeit von Parteien und Lobbygruppen andererseits (erwähnt sei beispielsweise die Piraten-Partei) zeugen von der gesellschaftlichen Relevanz und mittlerweile politischen Dimension des Themas. Die Literatur ist nahezu uferlos. In den vergangenen zehn Jahren haben sich Archivtage bzw. Tagungen mit der Zeit des „Umbruchs“ und der „digitalen Herausforderung“ befasst;¹⁵ es erschienen Themenhefte und Sammelbände mit einer Vielzahl von Fachbeiträgen.¹⁶ Einige größere Ar-

¹³ Mein besonderer Dank für die gute Zusammenarbeit gilt dem Vorstand des Vereins für Computergenealogie, namentlich Herrn Klaus-Peter Wessel.

¹⁴ Ich danke an dieser Stelle allen Interviewpartnern, die sich die Zeit für ein persönliches Gespräch genommen haben und mir viele wichtige Informationen und Hinweise zum Thema liefern konnten. In die Ergebnisse der Arbeit flossen entsprechend Anregungen ein von Nikolai Donitzky (Ancestry), Gerhard Fürmetz (Bayerisches Hauptstaatsarchiv), Jerome Grasser (FamilySearch), Dr. Andreas Hedwig (Hessisches Staatsarchiv Marburg), Dr. Thekla Kluttig (Sächsisches Staatsarchiv / Staatsarchiv Leipzig), Vinzenz Lübben M.A. (Kommunalarchiv Minden / Archiv der Stadt Minden und des Kreises Minden-Lübbecke), Dr. Gerald Maier (Landesarchiv Baden-Württemberg), Dr. Ulrich Nieß (iSG Stadtarchiv Mannheim), Ingrid Sauer (Bayerisches Hauptstaatsarchiv), Dr. Udo Schäfer (Staatsarchiv Hamburg), Dr. Michael Scholz (Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken im Brandenburgischen Landeshauptarchiv), Dr. Monika M. Schulte (Kommunalarchiv Minden / Archiv der Stadt Minden und des Kreises Minden-Lübbecke), Dr. Harald Stockert (iSG Stadtarchiv Mannheim), Katharina Tiemann (Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archivamt für Westfalen), Dr. Arne Upmeier (TU Ilmenau bzw. Vorsitzender der Kommission Recht des Deutschen Bibliotheksverbandes e. V.), Dr. Martina Wiech (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen), Dr. Bettina Wischhöfer (Landeskirchliches Archiv Kassel) und Dr. Wolfgang Zimmermann (Landesarchiv Baden-Württemberg). Ebenso danke ich den Betreuern meiner Arbeit, Dr. Nicole Bickhoff (Landesarchiv Baden-Württemberg / Hauptstaatsarchiv Stuttgart) sowie Dr. Dominik Haffer (Archivschule Marburg), für ihre Unterstützung.

¹⁵ Vgl. z. B.: Heiner Schmitt (Red.): Archive im digitalen Zeitalter. Überlieferung – Erschließung – Präsentation. 79. Deutscher Archivtag in Regensburg (Tagungsdokumentation). Hg. vom Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. Fulda 2010 oder das Thema des diesjährigen 72. Südwestdeutschen Archivtages: „Das neue Handwerk – Digitales Arbeiten in kleinen und mittleren Archiven“.

¹⁶ Als Beispiele seien hier aufgeführt: Angelika Menne-Haritz (Hg.): Archive im Kontext: Öffnen, Erhalten und Sichern von Archivgut in Zeiten des Umbruchs. Festschrift für Prof. Dr. Hartmut Weber zum 65. Geburtstag. Düsseldorf 2010; Norbert Hofmann, Stephan Molitor (Hgg.): Archivisches Arbeiten im Umbruch. Vorträge des Kolloquiums der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg am 26. und 27. November 2002 im Staatsarchiv Ludwigsburg aus Anlass der Verabschiedung von Herrn Professor Dr. Gerhard Taddey. Stuttgart 2004; Katrin Wenzel, Jan Jäckel (Hgg.): Retrokonversion, Austauschformate und Archivgutdigitalisierung. Beiträge zum Kolloquium aus Anlass des 60-jährigen Bestehens der Archivschule Marburg. Marburg 2010; Gerald Maier,

chive haben bereits ihre offiziellen „Digitalisierungsstrategien“ publiziert.¹⁷ Darüber hinaus wurden von verschiedenen Gremien, Verbänden und Fachgruppen zum Teil recht umfangreiche Gutachten erstellt sowie Positionspapiere und Richtlinien erarbeitet, mit dem Ziel, Best Practice-Methoden zu entwickeln und auf Qualitätsstandards hinzuwirken.¹⁸ In der überwiegenden Mehrzahl liegt der Schwerpunkt der Studien und Strategiepapiere bei Fragen zur technischen Umsetzung und zur Verbesserung des Workflows von Digitalisierungsprojekten.¹⁹ Betont werden als Mehrwert und großer Vorteil der Digitalisierung immer auch die erweiterten Nutzungsmöglichkeiten sowie, unter bestandserhalterischen Gesichtspunkten,

Thomas Fritz (Hgg.): *Archivische Informationssysteme in der digitalen Welt. Aktuelle Entwicklungen und Perspektiven*. Stuttgart 2010; Gerald Maier, Thomas Fricke (Hgg.): *Kulturgut aus Archiven, Bibliotheken und Museen im Internet*. Stuttgart 2004; Hartmut Weber, Gerald Maier (Hgg.): *Digitale Archive und Bibliotheken. Neue Zugangsmöglichkeiten und Nutzungsqualitäten*. Stuttgart 2000; Marcus Stumpf, Katharina Tiemann (Hgg.): *Kommunalarchive und Internet. Beiträge des 17. Forschungsseminars der Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK) in Halle vom 10.-12. November 2008*; Michael Wettengel (Hg.): *Digitale Herausforderungen für Archive*. Koblenz 1999; *Die Digitale Herausforderung – Projekte, Planungen, Probleme*. Archivnachrichten aus Hessen 7 (2007), Heft 2.

¹⁷ Digitalisierungsstrategie des Bundesarchivs, abrufbar unter: <http://www.bundesarchiv.de/imperia/md/content/bundesarchiv_de/fachinformation/informationstechnologie/digitalisiertesarchivgut/digitalisierungim_barch2011_2016fv.pdf> (letzter Zugriff: 8.3.2012); Das Landesarchiv Baden-Württemberg in der digitalen Welt. Strategie für die Integration von analogem und digitalem Archivgut, die Digitalisierung von Archivgut und die Erhaltung digitalen Archivguts, abrufbar unter: <http://www.landearchiv-bw.de/web/43033> (letzter Zugriff: 21.8.2011). Vgl. hierzu auch: Robert Kretschmar: *Das Landesarchiv Baden-Württemberg in der digitalen Welt. Einführung und Textabdruck*, in: *Archivar* 61 (2008), S. 14-19.

¹⁸ Bestandsaufnahme zur Digitalisierung von Kulturgut und Handlungsfelder. Studie des Fraunhofer-Instituts, abrufbar unter: <http://www.iais.fraunhofer.de/bkm_studie.html> bzw. <http://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/pdf/bkm_end_01.pdf> (letzter Zugriff: 8.3.2012); Deutschland braucht eine nationale Digitalisierungsstrategie! Thesenpapier des Deutschen Bibliotheksverbands e. V. (dbv) (wie Anm. 8); DFG-Praxisregeln *Digitalisierung*, abrufbar unter: <http://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/programme/lis/praxisregeln_digitalisierung.pdf> (letzter Zugriff: 21.8.2011); Digital Agenda for the European Film Heritage. Challenges of the Digital Era for Film Heritage Institutions. Final Report prepared for the European Commission, DG Information Society and Media. December 2011; Digitalisierung von Archivgut im Kontext der Bestandserhaltung. Positionspapier der ARK, ausgearbeitet von den Fachausschüssen „Bestandserhaltung“ und „Sicherung und Nutzung durch bildgebende Verfahren – Fototechnik“, März 2008, abrufbar unter: <<http://www.landearchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/42353/digibest.pdf>> (letzter Zugriff: 8.3.2012); Digitalisierung von archivischem Sammlungsgut. Empfehlung der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städte-tag, abrufbar unter: <<http://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen.html>> (letzter Zugriff: 21.8.2011); Marianne Dörr, Hartmut Weber u. a.: Digitalisierung gefährdeten Bibliotheks- und Archivguts. Abschlußbericht der Arbeitsgruppe „Digitalisierung“ des Unterausschusses Bestandserhaltung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (7. Oktober 1996), abrufbar unter: <http://www.landearchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/46628/digitalisierung_gefaehrdeten_archivguts_dfg.pdf> (letzter Zugriff: 8.2.2012); Final Report on Public Private Partnerships for the Digitization and Online Accessibility of Europe’s Cultural Heritage [i2010 European Digital Libraries Initiative]. May 2008, abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/information_society/activities/digital_libraries/doc/hleg/reports/ppp/ppp_final.pdf> (letzter Zugriff: 8.3.2012); Gemeinsame Eckpunkte von Bund, Ländern und Kommunen zur Errichtung einer *Deutschen Digitalen Bibliothek* (DDB), abrufbar unter: <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/BKM/2009-12-01-eckpunkte-ddb.pdf?__blob=publicationFile&v=2> (letzter Zugriff: 20.3.2012); Projekt der Deutschen Digitalen Bibliothek und die Positionen des Kompetenznetzwerks: <<http://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/kompetenznetzwerk.htm>> (letzter Zugriff: 21.8.2011).

¹⁹ Mit dem eigenen Themenkomplex der digitalen Langzeitarchivierung befasst sich das *nestor*-Kompetenznetzwerk: <<http://www.langzeitarchivierung.de/>> (letzter Zugriff: 10.3.2012).

der Schutz der Originale. Nur wenige Untersuchungen befassen sich ausschließlich mit rechtlichen Aspekten.²⁰ Beiträge, die sich explizit den Rechtsfragen bei der Digitalisierung widmen, sind häufig vorwiegend mit dem Urheberrecht (und auch hier mit einem Fokus auf Bilder bzw. Lichtbildwerke) befasst.²¹ Digitalisierungsleitfäden, wie sie für Bibliotheken existieren, gibt es in ähnlichem Umfang für Archive bislang nicht.²² Ebenso wenig sind im deutschsprachigen Raum Monografien zum Umgang mit rechtlichen Problemen erschienen, die sich an Archive, Bibliotheken und Museen gleichermaßen richten wie z. B. Darstellungen aus dem englischsprachigen Raum.²³ Für den Museumsbereich wird dieses Desiderat von einer Arbeit Katharina Garbers-von Boehms ausgefüllt. Archive werden in der Untersuchung nur gestreift, wenngleich ihre Ergebnisse partiell auch auf den archivischen Bereich anwendbar

²⁰ Grundsätze für die Veröffentlichung von Findmitteln im Internet, beschlossen durch die 34. Archivdirektorenkonferenz vom 7. September 2006 in Darmstadt, in: *Archivnachrichten aus Hessen* 6 (2006), Heft 2, S. 47-51; Tobias Hillegeist: Probleme mit unbekanntem Nutzungsarten bei der Retrodigitalisierung, in: Heiner Schmitt (Red.): *Archive im digitalen Zeitalter. Überlieferung – Erschließung – Präsentation*. 79. Deutscher Archivtag in Regensburg (Tagungsdokumentation). Hg. vom Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. Fulda 2010. Etwas älter, jedoch in eine ähnliche Richtung zielend, ist der Aufsatz von Hartmut Weber zu rechtlichen Aspekten bei der Mikroverfilmung: Hartmut Weber: Rechtsfragen und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen beim Mikrofilmeinsatz, in: *Der Archivar* 41 (1988), S. 85-96.

²¹ Mark Steinert: Das Problem des Urheberrechts an Bildern im Archiv, in: *Brandenburgische Archive* 27 (2010), S. 71-75; Mark Alexander Steinert: Urheber- und andere Schutzrechte an Bildern im Archiv, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 67 (2007), S. 54-57; Tobias Picard: Wem gehören die Fotos? Das Urheberrecht wird immer wichtiger, in: *Archivnachrichten aus Hessen* 9 (2009), Heft 2, S. 15-17; Nadine Klass: Die Grundlagen des Urheberrechts und des Rechts am eigenen Bild, in: *Archive in Bayern. Aufsätze, Vorträge, Berichte, Mitteilungen*. Bd. 6. Hg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns. München 2010, S. 311-352 (Powerpoint-Präsentation); Hans-Joachim Hecker: Urheberrechtlich geschützte Werke in Archiven und unbekanntem Nutzungsarten, in: ebd., S. 353-360; Reinhard Heydenreuter: Das Urheberrecht im Archiv und das Recht am Bild, in: *Forum Heimatforschung. Ziele – Wege – Ergebnisse (Vom Umgang mit Bildern. Erforschung, Verwertung und Archivierung von Bildquellen. Referate der 6. Tagung ober- und niederbayerischer Heimatforscher, 17. Oktober 1998)*, Heft 4, München 1999, S. 21-32; Siegfried Dörfeldt: Das neue Urheberrecht und seine Bedeutung für das Archivwesen, in: *Der Archivar* 21 (1978), S. 215-230; Angela Vielstich: Fotorechte im Archiv – Wem gehören die Bilder? Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Kreisarchive beim Landkreistag Baden-Württemberg in Sigmaringen, in: *Landesarchiv Baden-Württemberg / Archivnachrichten* 36 (2008), S. 35.

²² Till Kreutzer: Digitalisierung gemeinfreier Werke durch Bibliotheken. Ein Leitfaden hg. v. Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen. Köln 2011, abrufbar unter: <<http://is.gd/WaVoa2>> (letzter Zugriff: 21.10.2011); Axel Metzger: Die urheberrechtliche Gestaltung von Open Access Repositorien. Hannover 2011, abrufbar unter: <<http://is.gd/7MrQyZ>> (letzter Zugriff: 21.10.2011); Anna Weymann u. a. (Hgg.): Einführung in die Digitalisierung von gedrucktem Kulturgut. Ein Handbuch für Einsteiger. Berlin 2010. Zum Umgang mit audiovisuellem Archivgut wurde von der Medien Bildungsgesellschaft Babelsberg eine Arbeitshilfe herausgegeben: *Digitale Distribution von dokumentarischem audiovisuellem Archivmaterial. Rechtlicher Handlungsrahmen*. Hg. von der Medien Bildungsgesellschaft Babelsberg gGmbH. Potsdam 2010.

²³ Peter B. Hirtle, Emily Hudson, Andrew T. Kenyon: *Copyright and Cultural Institutions. Guidelines for Digitization for U.S. Libraries, Archives, and Museums*. Ithaca, New York 2009; Anne R. Kenney, Stephen Chapman: *An Introduction to Digital Imaging for Archives*, Imaging Technology Committee, ICA. Paris, August 1996; Karla Youngs: *Managing the Digitisation of Library, Archive and Museum Materials*. British Library, National Preservation Office. London 2010, abrufbar unter: <<http://www.bl.uk/blpac/pdf/digitisation.pdf>> (letzter Zugriff: 8.2.2012).

sind.²⁴ Neben ihrer Studie sind es die Veröffentlichungen von Winfried Bullinger, Markus Bretzel und Jörg Schmalfuß sowie Aufsätze von Rainer Polley, die Kernprobleme bei der Digitalisierung ansprechen und die daher von großem Wert für diese Arbeit waren.²⁵

II. Archivische Digitalisierungsprojekte und Public Private Partnerships

1. Archivische Digitalisierungsprojekte

a. Erfahrungsberichte und archivische Standpunkte

Viele Archive, insbesondere natürlich die Landesarchive, haben bereits mit Erfolg größere oder kleinere Digitalisierungsprojekte durchgeführt.²⁶ Während einige Archive wenig oder keine Bedenken bei der Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern haben, herrscht bei anderen eher Zurückhaltung. Die Vorbehalte richten sich hier weniger gegen kommerzielle Firmen, die im Auftrag (z. B. über ein Vergabeverfahren) für das Archiv einen bestimmten Bestand digitalisieren, sondern mehr gegen die Angebote von genealogischen Online-Anbietern wie Ancestry oder FamilySearch. Die Gründe, aus denen hier von einer Kooperation abgesehen wird, können ganz unterschiedlich sein wie z. B. ideologische Berührungsängste und die Befürchtung, das Archiv könnte die Rechte an den Archivalien verlieren. Die Frage des Gerichtsstandes bei Vertragsstreitigkeiten wird auch häufig als Grund angegeben, der gegen eine Zusammenarbeit mit (ausländischen) Dienstleistern spricht. Darüber hinaus verfolgen nicht alle Archive eine ähnliche „Digitalisierungsstrategie“. Während die einen eine Entlastung ihrer Mitarbeiter durch verbesserte Recherchemöglichkeiten in digitalisierten Beständen und retrokonvertierten Findmitteln anstreben, sehen andere die Digitalisierung ausschließlich als Möglichkeit zur Bestandserhaltung. Die Produkte einer Schutzdigitalisie-

²⁴ Katharina Garbers-von Boehm: Rechtliche Aspekte der Digitalisierung und Kommerzialisierung musealer Bildbestände. Unter besonderer Berücksichtigung des Urheberrechts. Baden-Baden 2011, hier insbesondere S. 31.

²⁵ Winfried Bullinger, Markus Bretzel, Jörg Schmalfuß (Hgg.): Urheberrechte in Museen und Archiven. Baden-Baden 2010; Rainer Polley: Archiv- und urheberrechtliche Aspekte der Anfertigung von Reproduktionen und der Digitalisierung, in: Archive in Bayern. Aufsätze, Vorträge, Berichte, Mitteilungen. Bd. 6. Hg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns. München 2010, S. 361-392; Rainer Polley: Rechtsfragen bei der Präsentation und Benutzung digitaler Publikationen im archivischen Kontext, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 63 (2005), S. 33-39.

²⁶ Auf eine langatmige Beschreibung verschiedener Projekte soll hier verzichtet werden. Vielmehr sollen an dieser Stelle, in Hinführung auf die rechtlichen „Knackpunkte“ bei Digitalisierungsprojekten, in Form einer kleinen Sachstandserhebung die Ergebnisse der mit Archivleitern bzw. Vertretern verschiedener Archive und Archivsparten geführten Gespräche zusammengefasst werden.

rung sollen nicht in erster Linie dazu dienen, neue Nutzergruppen anzusprechen oder durch erhöhte Zugriffszahlen die Außendarstellung des Archivs zu verbessern, sondern, neben der redundanten Speicherung, eine Überbeanspruchung des Originals durch häufige Nutzung im Lesesaal zu vermeiden. Von Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit Digitalisierungsprojekten berichten die wenigsten Archive. In der Regel verlaufen die Projekte mit externen Dienstleistern zur vollsten Zufriedenheit des Auftraggebers. Wurden schlechte Erfahrungen gemacht, dann meist nicht in rechtlicher Hinsicht. Probleme traten eher bei praktischen Fragen des Umgangs mit dem Archivgut (Sortierung der Blätter, Signaturenvergabe bzw. Benennung der Dateien) auf. Das Risiko rechtlicher Probleme wird häufig auch dadurch minimiert, dass vorwiegend ältere Bestände digitalisiert werden, bei denen alle Schutzfristen abgelaufen sind. Eine mehrfach erwähnte Ausnahme bilden Personenstandsunterlagen, beispielsweise Geburts- und Heiratsregister, die Adoptionsvermerke enthalten und damit schutzwürdige Belange (eventuell sogar noch lebender) Dritter berühren können.²⁷

Wenn Kooperationen mit genealogischen Online-Anbietern wie FamilySearch oder Ancestry nicht zustande kamen, waren in der Regel ungeklärte Fragen des Nutzungsrechts ausschlaggebend. Die Mehrheit der Archive vertritt die Meinung, dass die Verwertungsrechte uneingeschränkt beim Archiv verbleiben müssen. Allerdings gibt es auch Kompromisslösungen, die ein gemeinsames Urheber- und Verwertungsrecht an den Bilddateien vorsehen.²⁸ Die Anbieter sind den Archiven in den letzten Jahren in dieser Hinsicht auch verstärkt entgegengekommen und haben ihre Verträge entsprechend angepasst.²⁹

Zu handfesten rechtlichen Auseinandersetzungen mit Vertragspartnern ist es im archivistischen Bereich bislang nicht gekommen. Insofern handelt es sich bei der Beschäftigung mit den rechtlichen Aspekten bei Digitalisierungsprojekten um ein eher theoretisches Problem. Dies mag jedoch nicht nur daran liegen, dass Archive insgesamt sehr verantwortungsbewusst

²⁷ Bei der Digitalisierung besteht die Möglichkeit, diese später hinzugekommenen Einträge zu schwärzen oder an die Stelle der entsprechenden Datei einen „Platzhalter“ zu setzen, der denselben, gegebenenfalls gekennzeichneten Dateinamen erhält. Allerdings ist diese Lösung sehr aufwändig und erfordert einen hohen Personaleinsatz, sowohl vonseiten des Dienstleisters, als auch vonseiten des Archivs, das, in Anbetracht der Sensibilität der Daten, in jedem Fall eine Qualitätskontrolle vornehmen sollte.

²⁸ Bei einer exklusiven Präsentation kann auf die Digitalisate nur über die Website des Dienstleisters zugegriffen werden. Es bieten sich daneben jedoch auch die Möglichkeiten der parallelen oder der verschränkten Nutzung: Die Digitalisate können z. B. parallel sowohl vom Archiv als auch vom Dienstleister angeboten werden. Sollen die Digitalisate nur über die Homepage des Archivs erreichbar sein, könnte eine Verlinkung von den Indizes auf der Seite des Dienstleisters zu den Images auf der Seite des Archivs erfolgen (vernetzte Präsentation).

²⁹ Normalerweise werden bei Digitalisierungsprojekten keine Standardverträge eingegangen, sondern jeweils eigene Verträge ausgehandelt. Für interessante Hinweise danke ich Herrn Vinzenz Lübben M.A. vom Kommunalarchiv Minden / Archiv der Stadt Minden und des Kreises Minden-Lübbecke.

an das Thema Digitalisierung herangehen. Eine Rolle spielt möglicherweise auch, dass weder Archive noch Nutzer gerne klagen und die Kosten und Mühen langwieriger Rechtsstreitigkeiten auf sich nehmen wollen: Wo kein Kläger, dort kein Richter.³⁰ Faktisch wird nicht jeder Verstoß beispielsweise gegen das Urheberrecht geahndet. Oftmals ist den Betroffenen auch nicht bewusst, dass ihre Rechte verletzt werden, z. B. bei der unrechtmäßigen Veröffentlichung ihres Fotos.

Nichtsdestotrotz wäre es auf Dauer doch zu risikoreich, die rechtliche Seite von Digitalisierungsprojekten als theoretisch abzutun und sich damit zu beruhigen, dass in der Praxis bislang doch „alles gut gegangen“ sei. In der Zukunft wird das Thema Digitalisierung angesichts kulturpolitischer Trends und ehrgeiziger archiv- und kulturspartenübergreifender Großprojekte wie der Deutschen Digitalen Bibliothek auch in kleineren Einrichtungen immer größere Bedeutung erlangen.³¹ Neben betriebswirtschaftlichem Denken wird auch immer mehr juristisches Fachwissen gefragt sein. Während größeren Landes- und Kommunalarchiven bei Projektplanungen juristische Berater zur Seite stehen, fehlt eine solche institutionalisierte Stütze kleineren Archiven – von den personellen, technischen oder finanziellen Ressourcen ganz abgesehen.³² Kompakte Nachschlagewerke für Archive zu den rechtlichen Aspekten der Digitalisierung, ähnlich der vorhandenen Ratgeber für Museen, gibt es momentan in dieser Form nicht.³³ Aus diesem Grund wurde im Folgenden versucht, die bei archivischen Digitalisierungsprojekten betroffenen Rechtsbereiche aufzuzeigen und auf sensible Punkte aufmerksam zu machen. Als kontrastierendes Beispiel wird – da sie in diesem Bereich den Archiven einiges voraus haben – zunächst der Umgang der Bibliotheken mit den Herausforderungen der Digitalisierung beschrieben.

³⁰ Vgl. hierzu: Polley, Rechtsfragen (wie Anm. 25), hier S. 39.

³¹ Vgl. hierzu die in einem Strategiepapier der ARK kürzlich präsentierten Ergebnisse zu den derzeitigen personellen Aufwänden der Landesarchive in Deutschland im Bereich Verfilmung und Digitalisierung. Zur Zeit werden im Durchschnitt 4,6 Prozent des Personals mit Aufgaben der Digitalisierung betraut. Von den insgesamt 82,6 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) werden nur 8,5 VZÄ durch eigenes Planpersonal und 35,8 VZÄ durch Zusatzpersonal bestritten. Um dem bestehenden Trend folgen und die gestiegenen Nutzererwartungen erfüllen zu können, werden von Archiven erhöhter Personaleinsatz, Personalumschichtungen oder ein rationellerer Umgang erwartet werden. Siehe: Entwicklung der Personalstrukturen im Archivwesen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Strategiepapier der ARK 2011, in: *Archivar* 64 (2011), Heft 4, S. 397-413, hier S. 407.

³² Tatsächlich fehlen kleineren Archiven die Möglichkeiten, eigene Bestände zu digitalisieren und sie in größere Portale zu integrieren. Ohne Hilfe werden sie keinen oder bestenfalls einen geringen Beitrag zu Projekten wie der Deutschen Digitalen Bibliothek leisten können. Hierzu: Glauert (wie Anm. 11), S. 63f.

³³ Eine Hilfe zur Kostenkalkulation von Digitalisierungsprojekten bietet das Fraunhofer-Institut an: Fraunhofer-Institut, Excel-Anwendung, abrufbar unter: <http://www.iais.fraunhofer.de/bkm_studie.html> (letzter Zugriff: 8.3.2012).

b. Die bibliothekarische Sicht

Bevor das Thema die Archivwelt erreichte, waren Bibliotheken schon seit längerem mit Fragen rund um die Digitalisierung befasst. Sie beteiligen sich aktiver an den Diskussionen um die Europeana³⁴ und sind federführend bei Fragen zur Deutschen Digitalen Bibliothek.³⁵ Allerdings haben es Bibliotheken insgesamt auch leichter: Als Einrichtungen sind sie größer, zahlreicher und sie verwahren einfacher handhabbare und in der Regel bereits veröffentlichte Materialien. Oft werden die standardisierten Buchformate als Vorteile bei der Digitalisierung genannt, denen die Form- und Materialvielfalt der Quellen im Archiv gegenübersteht.³⁶ Im Gegensatz zu Archiven können sich Bibliotheken auf einflussreiche Institutionen wie z. B. den Börsenverein des Deutschen Buchhandels oder Verwertungsgesellschaften stützen, die eine Vertretungsfunktion für die Autoren wahrnehmen und auch den Bibliotheken als Ansprechpartner und Berater in verschiedenen Angelegenheiten dienen.³⁷ Kooperationen zwischen Archiven und Bibliotheken in Fachfragen sind selten. Eine Ausnahme bildet die *nestor*-Arbeitsgruppe, die Lösungsansätze für die Langzeitarchivierung sucht und damit Archive, Bibliotheken und Museen, die allesamt mit Fragen der Langzeitverfügbarkeit von Daten zu kämpfen haben, gleichermaßen anspricht.³⁸

Vonseiten der Bibliotheken wird eine verstärkte Zusammenarbeit durchaus gewünscht. Ein Grundproblem stellen jedoch die „zwei verschiedenen Welten“ dar, in denen sich Archive und Bibliotheken bewegen.³⁹ Auch bei der Digitalisierung ergeben sich bei beiden jeweils unterschiedliche Schwierigkeiten: Bibliotheken sind hauptsächlich von Fragen des Urheberrechts betroffen und auch hier vornehmlich mit dem Umgang mit verwaisten oder vergriffenen Werken befasst, d. h. mit Werken, deren Urheber unbekannt und auch nicht ermittelbar

³⁴ <<http://www.europeana.eu/portal/>> (letzter Zugriff: 12.3.2012).

³⁵ Experten fordern gemeinsame Strategie für die Digitalisierung des Kulturerbes. *dbv* engagiert sich bei einem öffentlichen Fachgespräch im Bundestag, abrufbar unter: <http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/themen/2012-01-30-Digitalisierung.pdf> (letzter Zugriff: 8.3.2012).

³⁶ Aus diesem Grund kommen bzw. kamen Archive bislang für Unternehmen wie Google als Partner für Masendigitalisierungen nicht in Frage. Der Aufwand und damit die Investitionskosten wären für den Dienstleister im Vergleich zur automatisierten Digitalisierung von Büchern eines Formats viel zu hoch.

³⁷ Für wertvolle Informationen danke ich Herrn Dr. Arne Upmeier von der TU Ilmenau, dem Vorsitzenden der Kommission Recht des Deutschen Bibliotheksverbandes e. V.

³⁸ <http://www.langzeitarchivierung.de/Subsites/nestor/DE/Arbeitsgruppen/arbeitsgruppen_node.html> (letzter Zugriff: 12.3.2012).

³⁹ Dies illustriert auch der Unterschied in der gesetzlichen Grundlage: Anders als in Archivgesetzen geht es in Bibliotheksgesetzen eher um die Struktur der Bibliotheklandschaft eines Bundeslandes im Allgemeinen (z. B. Betrieb und Unterhalt von Bibliotheken). Daneben werden Aufbewahrungspflichten festgelegt sowie Abgabenregelungen für Amtspublikationen und Pflichtexemplare von Autoren bzw. Verlegern. Der Deutsche Bibliotheksverband versucht zur Zeit auf die Verabschiedung eines deutschen Bibliotheksgesetzes hinzuwirken. Vgl.: <<http://www.bibliotheksverband.de/dbv/themen/bibliotheksgesetze.html>> (letzter Zugriff: 12.3.2012).

ist. Auf die Darstellung der Rechtslage in Deutschland soll an dieser Stelle unter Verweis auf die einschlägigen Gesetze bzw. Kommentare verzichtet werden.⁴⁰ Bibliotheken bemühen sich in dieser Hinsicht, Regelungen zu erwirken, die es erlauben, auch verwaiste Werke digitalisieren und zugänglich machen zu können, bislang jedoch ohne Erfolg.⁴¹

Weitere rechtliche Aspekte, die für Bibliotheken bei Digitalisierungsprojekten eine Rolle spielen, sind darüber hinaus Haftungsfragen bei Urheberrechtsverletzungen sowie die Anfertigung von Kopien zu Bearbeitungs- und Archivierungszwecken: Bei der praktizierten Volltextindexierung der digitalisierten Werke bewegen sich Bibliotheken in einer rechtlichen Grauzone. Massendigitalisierungen erfordern eine automatisierte Erschließung der Daten. Um diese zu erhalten, muss ein Texterkennungsprogramm über die Digitalisate laufen, das eine volltext-recherchierbare Version erstellt. Hierfür muss jedoch von den Digitalisaten eine digitale Kopie angefertigt werden, die urheberrechtlich nicht gestattet ist. An einer Änderung der entsprechenden Paragraphen wird gearbeitet; momentan gibt es für dieses Problem jedoch noch keine zufriedenstellende Lösung.⁴²

c. Bei archivischen Digitalisierungsprojekten betroffene Rechtsbereiche

Nachdem im vorangegangenen Kapitel cursorisch einige rechtliche Aspekte von Digitalisierungsprojekten in Bibliotheken beleuchtet wurden, soll im Folgenden der Blick auf die Rechtsbereiche gelenkt werden, die bei archivischen Digitalisierungsprojekten vornehmlich betroffen sind. Hierbei kann zwischen zwei größeren „Blöcken“ unterschieden werden: dem Archivrecht (einschließlich der jeweiligen Benutzungsordnungen) einerseits und dem Urheberrecht andererseits. Es sei nochmals betont, dass die archivrechtlichen Zugangsregelungen natürlich in erster Linie für staatliche (Landes-)Archive gelten. Private Archive agieren auf

⁴⁰ Thomas Dreier, Gernot Schulze: Urheberrechtsgesetz, Urheberwahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz. Kommentar. München 2004. Das Thema, einschließlich der in der Diskussion befindlichen Lösungsmodelle, stellt auch Katharina Garbers-von Boehm ausführlich dar: Garbers-von Boehm (wie Anm. 24), S. 132-145. Als mögliche Lösungsmodelle werden ebd. angeführt: (Nationale) Schrankenregelung, Registratur für Informationen über den Rechteinhaber/Informationen über die Rechtewahrnehmung, „Extended Collective Licensing“ (Verwertungsgesellschaften-Lösung), Haftungsfreistellung, Zwangslizenz, Haftungserleichterung. Zur Auswirkung älterer urheberrechtlicher Regelungen siehe z. B.: Steinert (wie Anm. 21), S. 54-57.

⁴¹ Vgl. z. B.: <<http://www.bibliotheksverband.de/fachgruppen/kommissionen/recht/aktivitaeten/arbeitsdokumente.html>> (letzter Zugriff: 16.3.2012).

⁴² Das Problem illegaler Kopien taucht auch bei der Langzeitarchivierung von elektronischen Unterlagen auf: Arne Upmeier: Rechtliche Aspekte [Kapitel 16.2], in: Nestor-Handbuch. Eine kleine Enzyklopädie der digitalen Langzeitarchivierung. Hg. v. Heike Neuroth, Achim Oßwald u. a., abrufbar unter: <http://nestor.sub.uni-goettingen.de/handbuch/artikel/nestor_handbuch_artikel_304.pdf> (letzter Zugriff: 12.3.2012).

anderer Grundlage. In „vorarchivgesetzlicher Zeit“ hatte sich die Situation freilich nochmals anders dargestellt.

Auf archivrechtlicher Seite unterscheiden sich die Fragen, die man sich im Vorfeld eines Digitalisierungsprojektes stellen muss, kaum von jenen, die auch bei der Vorlage der Archivalien im Lesesaal oder der Reproduktionsgenehmigung zu stellen sind. Archivgut, bei dem alle Schutzfristen abgelaufen sind, kann in der Regel ohne Bedenken digitalisiert werden. Dies ist der Fall, wenn es sich um eine Sachakte handelt, die vor mindestens 30 Jahren⁴³ geschlossen wurde, keinen besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt und auch sonst keine personenbezogenen Inhalte aufweist. Sofern personenbezogene Daten enthalten sind, ist zu prüfen, ob die Personen in rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes erwähnt werden oder die von ihnen produzierten Schriftsätze ihrer amtlichen Tätigkeit entwachsen sind.⁴⁴ In diesem Fall greifen in der Regel keine Schutzfristen oder andere Rechtsvorschriften. Des Weiteren ist zu fragen, ob die betreffenden Personen schon mindestens 10 Jahre tot sind oder ihre Geburt mehr als 90 Jahre zurückliegt oder ob es sich um absolute oder relative Personen der Zeitgeschichte handelt.⁴⁵ Liegen Einverständniserklärungen der Betroffenen oder ihrer Angehörigen über die Veröffentlichung vor, ist eine Digitalisierung unproblematisch. Noch einfacher stellt sich die Sache dar, wenn es sich um Unterlagen handelt, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung gedacht waren.⁴⁶

Behördliches Schriftgut erfährt nach Abgabe an das zuständige Archiv normalerweise eine neue Qualität, eine Umwidmung zu Archivgut; die Entscheidungsgewalt über die Nutzung wird ab diesem Zeitpunkt dem Archiv übertragen. In wenigen Fällen verbleibt dieses Recht bei der Behörde, die sich die Genehmigung einer Nutzung durch Dritte vorbehält.⁴⁷ Wichtig

⁴³ Die angegebenen Zahlen sind auf das Landesarchivgesetz Baden-Württemberg (wie Anm. 6) bezogen. Abweichende Fristen und Regelungen in anderen Archivgesetzen sind hier jeweils zu bedenken.

⁴⁴ Nicht jedes Archivgesetz hat allerdings eine Amtsträgerklausel. Vgl. z. B. das Thüringer Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (Thüringer Archivgesetz – ThürArchivG) vom 23. April 1992, hier § 17, abrufbar unter: <<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=ArchivG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true>> (letzter Zugriff: 26.3.2012).

⁴⁵ Hierzu das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 § 31 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist (Kunsturhebergesetz – KunstUrhG) und den entsprechenden Kommentar zu § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG bei: Dreier/Schulze (wie Anm. 40), S. 1561-1565.

⁴⁶ Hingewiesen sei auch auf die Informationsfreiheitsgesetze in den Ländern, die diese gesetzliche Regelung kennen. Hierzu z. B.: Michael Klein: Informationsgesetze und Archive – Das Beispiel Berlin, in: Rainer Polley (Hg.): Archivgesetzgebung in Deutschland – Ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen. Marburg 2003, S. 99-114.

⁴⁷ Vgl. BArchG § 5 Abs. 5 Satz 6: „Ist das Archivgut bei einer in § 2 Abs. 1 genannten Stelle des Bundes entstanden, bedarf die Verkürzung oder Verlängerung der Schutzfristen der Einwilligung dieser Stelle.“

zu betonen ist, dass das Archiv auch bei Behördenschriftgut kein materielles Recht an den Unterlagen besitzt.⁴⁸ Dieser Aspekt kann bei Digitalisierungsvorhaben, bei denen auch eine kommerzielle Verwertung angestrebt wird, durchaus von Belang sein. Zu hinterfragen ist immer, auf welcher Grundlage man (hier: das Archiv) Verwertungsrechte in Anspruch nimmt bzw. auf welcher Grundlage man anderen (hier: Nutzern oder Dienstleistern) Rechte einräumt. Es ist sicherzustellen, dass man als öffentliche Einrichtung auch im Besitz dieser Rechte ist.

Bei öffentlichem bzw. Schriftgut aus behördlicher Provenienz ist die Gefahr, bestehende Rechtsvorschriften archiv- oder urheberrechtlicher Art zu verletzen, geringer als bei privatem Schriftgut. Hier wäre, beispielsweise bei einem Nachlass, der als Depositum verwahrt wird, im Vorfeld zu klären, welche Verwertungsmöglichkeiten sich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Eigentümer ergeben. Unkomplizierter gestaltet sich die Situation, wenn dem Archiv bei der Übernahme alle Rechte an den Materialien übertragen wurden.

Akten lassen sich durchaus nach abgestuften „Problemgruppen“ klassifizieren, in denen die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens personenbezogener Inhalte oder urheberrechtlich geschützten Materials größer oder kleiner ist. Verwiesen sei hier auf die Zusammenstellung der ARK-Arbeitsgruppe Archive und Recht aus dem Jahr 2007.⁴⁹ Zusätzlich an dieser Stelle zu erwähnen sind als sensible Dokumente archivische Findmittel selbst sowie (durch das Archiv

⁴⁸ Als Eigentümer sind das Land oder andere Träger wie Bund oder Gemeinden anzusehen. Eine Veränderung tritt nur im Hinblick auf die Verfügungsgewalt über die Unterlagen ein. Für diese Hinweise danke ich Herrn Prof. Dr. Rainer Polley von der Archivschule Marburg sowie Herrn Dr. Michael Scholz von der Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken im Brandenburgischen Landeshauptarchiv. Im Fall von Kirchenarchiven wäre hier das Beispiel der Kirchenbücher zu nennen, die sich nicht im Besitz des Archivs, sondern der einzelnen Gemeinden befinden; diese müssen daher vor einer Digitalisierung um Erlaubnis gebeten werden.

⁴⁹ Dort werden folgende Schriftgutgruppen aufgezählt, die mit großer Wahrscheinlichkeit personenbezogene Daten enthalten können: (1) *Verwaltung insgesamt*: Personal- und Disziplinarakten; (2) *Allgemeine innere Verwaltung*: Akten zu Einbürgerungen, Namensänderungen, Adoptionen, Staatsangehörigkeit und Ordensverleihungen; (3) *Justiz*: Akten über Straf- und Zivilprozesse, Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaften, auch der Spezialgerichtsbarkeit (Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichte), der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu Gefangenpersonalien und Bewährungshilfen; Wiedergutmachungsakten; (4) *Polizei und Ordnungsverwaltung*: Akten über polizeiliche Ermittlungen sowie zu Bußgeldverhängungen in Umwelt und Verkehr; (5) *Sozialverwaltung*: Akten zu Versorgungs- und Krankheitsfällen, zu Jugendhilfe, Vormundschaften, Entmündigungen und Scheidungen; (6) *Gesundheitsverwaltung*: Akten zu Erbgesundheits- und Krankheitsfällen; (7) *Kultusverwaltung*: Akten zu Schüler/innen und Prüfungen; (8) *Finanzverwaltung*: Steuerakten. Siehe: Friedrich Battenberg, Michael Klein u. a.: Bereitstellung elektronischer Findmittel in öffentlich zugänglichen Netzen. Gemeinsamer Beschluss der ARK-Arbeitsgruppe Archive und Recht vom 26.2.2007 [hier: Fassung vom 20.03.2007], abrufbar unter: <http://www.bundesarchiv.de/imperia/md/content/bundesarchiv_de/fachinformation/ark/20070320_veroeffentlichungsgrundsaeetze_ark.pdf> (letzter Zugriff: 8.3.2012). Siehe auch Punkt 3.3. der Grundsätze für die Veröffentlichung von Findmitteln im Internet (wie Anm. 20).

oder den Dienstleister erstellte) Indizes.⁵⁰ Ebenso gibt es Aktengruppen, bei denen häufig besondere (bereichsspezifische) Geheimhaltungsvorschriften zu erwarten sind.⁵¹

Personenbezogen sind die Inhalte, wenn sie sich „nach [ihrer] Zweckbestimmung auf eine natürliche Person [beziehen]“.⁵² Nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen handelt es sich dabei um „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener)“.⁵³ Ein Augenmerk ist in dieser Hinsicht insbesondere auf Angaben zu Namen (darunter z. B. auch Pseudonyme), Wohnort, Beruf, Konfession, Krankheit, Besitz- und Eigentumsverhältnissen zu richten sowie auf sensible Daten über Gesundheit, ethnische Herkunft, politische, gewerkschaftliche oder sexuelle Orientierung, Straf- und Disziplinarverfahren.⁵⁴

Als für die Veröffentlichung unbedenklich eingestuft werden können demnach (abgesehen von der jeweiligen Laufzeit) handschriftliche Karten und Pläne sowie bereits publizierte Unterlagen wie z. B. Plakate, Printmedien oder gedruckte Pläne.⁵⁵ Allerdings können diese Archivaliengruppen bereits den Bereich des Urheberrechts berühren. Urheberrechtliche Beschränkungen können greifen, wenn es sich bei dem zu digitalisierenden Archivale um ein Werk i. S. d. Urheberrechts handelt (§ 2 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 UrhG). Baupläne, Zeichnungen

⁵⁰ Möglicherweise können auch Findmittel und die darin enthaltenen Erschließungsinformationen urheberrechtlich geschützt sein. Vgl. hierzu auch Anm. 58 dieser Arbeit.

⁵¹ Der Gemeinsame Beschluss der ARK-Arbeitsgruppe Archive und Recht vom 26.2.2007 (wie Anm. 49) listet hier ohne Anspruch auf Vollständigkeit einige Geheimnisgruppen auf: Bankgeheimnis, Beichtgeheimnis, Berufsgeheimnis, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Briefgeheimnis, Klientengeheimnis, Kreditgeheimnis, Mandantengeheimnis, Patientengeheimnis, Personalaktengeheimnis (jeweils einschlägige Beamten-gesetze), Privatgeheimnis, Post- und Fernmeldegeheimnis, Sozialgeheimnis, Statistikgeheimnis, Steuergeheimnis. Siehe hierzu auch: Udo Schäfer: Rechtsvorschriften über Geheimhaltung sowie Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse im Sinne der Archivgesetze des Bundes und der Länder – Grundzüge einer Dogmatik, in: Rainer Polley (Hg.): Archivgesetzgebung in Deutschland – Ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen. Marburg 2003, S. 39-69.

⁵² Hier: § 6 Abs. 2 Satz 3 LArchG. Die einzelnen Archivgesetze weisen ganz unterschiedliche Formulierungen auf, die auch jeweils andere Interpretationsmöglichkeiten im Hinblick auf „personenbezogenes Archivgut“ erlauben. Hier sei die weit gefasste Definition des nordrhein-westfälischen Archivgesetzes wiedergegeben: § 7 Abs. 1 Satz 3 ArchivG NRW. Demzufolge handelt es sich bei personenbezogenem Archivgut um Archivgut, das sich „nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht“. Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) vom 16. März 2010, abrufbar unter: <https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=12067&vd_back=N#NORM> (letzter Zugriff: 16.3.2012). Zur Frage, ob Personenstandsunterlagen beispielsweise als personenbezogenes Archivgut oder als Sachakte mit personenbezogenen Inhalten charakterisiert werden können, vgl.: Rainer Polley: Die Nutzung der Personenstandsregister nach archivrechtlichen Vorschriften, in: Archivnachrichten aus Hessen 10 (2010), Heft 2, S. 12-16, hier S. 14.

⁵³ Hier: § 3 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814) geändert worden ist.

⁵⁴ Grundsätze für die Veröffentlichung von Findmitteln im Internet (wie Anm. 20), S. 48.

⁵⁵ Ebd., S. 49.

und Entwürfe, die nicht nur in Nachlässen, sondern auch in behördlichem Schriftgut vorkommen können, sind möglicherweise urheberrechtlich geschützt.⁵⁶ Amtliche Werke, namentlich Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Bekanntmachungen, genießen keinen Schutz (§ 5 UrhG). Allerdings ist diese Aktengruppe in Archiven selten zu finden; es überwiegt das in Akten enthaltene amtliche Schriftgut, das jedoch selten die erforderliche Schöpfungshöhe (§ 2 Abs. 2 UrhG) erreicht. Doch auch hier sind Ausnahmen denkbar: Anwaltsschriftsätze, Gutachten oder Briefe können durchaus einen sehr individuell geprägten Charakter besitzen, sodass ihnen ein urheberrechtlicher Schutz zugesprochen werden muss.⁵⁷ In der Regel sind jedoch in amtlicher Tätigkeit verfasste Werke vom Urheberrecht ausgeschlossen (§ 43 UrhG) bzw. obliegt die Nutzung des Werkes dem jeweiligen Arbeitgeber, dem die Rechte von seinem Arbeitnehmer in diesem Fall stillschweigend übertragen wurden.⁵⁸

Neben privatem Schriftgut, insbesondere Briefen,⁵⁹ können sich vor allem bei der Digitalisierung von Bildern bzw. Fotos urheberrechtliche Probleme ergeben. Die Rechte zur Veröffentlichung (§ 12 UrhG) und Verwertung (§ 15ff. UrhG) könnten, sofern das Archiv die Nutzungsrechte nicht besitzt oder ihm diese durch den Rechteinhaber nicht ausdrücklich übertragen wurden (§ 31 UrhG), beim Künstler oder Ersteller der Fotografien liegen. Wurden die Bilder von einer Agentur angefertigt oder hat diese die Rechte an der Nutzung erworben, muss von dieser eine Genehmigung zur Verwertung der Bilder eingeholt werden. Insbesondere bei jüngeren Bildern (z. B. in zeitgenössischen Publikationen) wird diese Möglichkeit häufig nicht bedacht.

Das Urheberrecht unterscheidet zwischen Lichtbildern und Lichtbildwerken. Mit Lichtbildern sind Amateuraufnahmen gemeint, die nicht die Schöpfungshöhe eines Lichtbildwerkes i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG erreichen. Während Lichtbildwerke die allgemeine Schutz-

⁵⁶ Reinhard Heydenreuter: Urheberrecht und Archivwesen, in: Der Archivar 41 (1988), S. 397-408, hier S. 401f.

⁵⁷ Ebd., S. 399f.; Dörfeldt (wie Anm. 21), S. 215-230, hier S. 220.

⁵⁸ Dörfeldt (wie Anm. 21), S. 221ff. – Eine wichtige Rolle kann dieser Umstand spielen, wenn nicht Archivalien, sondern die Fotografien von Archivalien (Reproduktionen von Siegeln, Urkunden, Akten etc.) digitalisiert werden sollen. Hier ist im Vorfeld zu klären, wer das Recht an den Fotografien hat. Wenn der hauseigene Fotograf die Bilder erstellt hat, so ist von der stillschweigenden Übertragung der Rechte an das Archiv (den Arbeitgeber) auszugehen. Wurden die Bilder von einem freischaffenden Fotografen angefertigt, könnte dieser möglicherweise die Rechte an den Fotos besitzen. Hierzu auch: Garbers-von Boehm (wie Anm. 24), S. 63ff. In Bezug auf § 43 UrhG könnte hier darüber hinaus auch die Frage gestellt werden, ob ein urheberrechtlicher Schutz von Erschließungsinformationen besteht.

⁵⁹ Bei Briefen, beispielsweise aus Nachlässen, sind nicht nur die Rechte des Empfängers (dies muss nicht notwendigerweise der Nachlassgeber sein), sondern auch die des Verfassers zu berücksichtigen. Während der Nachlassgeber zwar materiell Eigentümer des Briefes sein kann, liegt das Urheberrecht beim Verfasser. Der Nachlassgeber kann, da er die Rechte an Briefen, die er empfangen hat, nicht besitzt, diese z. B. bei Abschluss eines Depositavertrages auch nicht dem Archiv übertragen. Zusätzlich können Briefe, in denen weitere Personen genannt werden, die Rechte Dritter berühren. Siehe u. a.: Heydenreuter (wie Anm. 56), S. 400f.

dauer von 70 Jahren nach Tod des Urhebers genießen (§ 64 UrhG), werden Lichtbilder nach § 72 UrhG durch ein Leistungsschutzrecht der Dauer von 50 Jahren nach Erscheinen bzw. Herstellung geschützt.⁶⁰ Neben den Rechten des Urhebers sind bei Bildern immer auch die Rechte des Abgebildeten zu beachten. Einschlägig ist hierfür § 22 KunstUrhG („Recht am eigenen Bild“) mit den entsprechenden Einschränkungen durch § 23 KunstUrhG beispielsweise bei Bildern von Versammlungen oder aus dem Bereich der Zeitgeschichte.

Von einer Verwertung von urheberrechtlich geschütztem Archivgut muss nicht von vornherein abgesehen werden. Zu prüfen ist jeweils, ob bei veröffentlichten Werken nicht die Schranken des Urheberrechts (§§ 44a bis 63a UrhG) greifen wie z. B. das Zitatrecht (§ 51 UrhG) oder die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG).⁶¹ Problematisch ist allerdings, dass es nach geltendem Recht keine urheberrechtliche Schranke gibt, die bei der Digitalisierung und Online-Präsentation von Archiv- oder auch Museumsgut Anwendung finden könnte.⁶² Dies bedeutet, dass über die Verwendung der Daten in jedem Fall das Einverständnis des Rechteinhabers eingeholt werden muss, wenn die Rechte nicht ohnehin beim Archiv liegen. Ist der Rechteinhaber nicht ermittelbar, d. h. handelt es sich um verwaiste Werke, ist von einer Digitalisierung abzuraten. Dies gilt im Übrigen auch für die Verknüpfung der geschützten Informationen mit einer Datenbank und dem auf diese Weise ermöglichten Zugang sowie für die Präsentation der Daten in Form einer Thumbnail-Ansicht, da es sich in beiden Fällen um eine Zugänglichmachung i. S. d. § 19a UrhG und damit um ein Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers handelt.⁶³

Recht einhellig sind sich Fachkreise darüber, dass bei der Digitalisierung kein neues Urheberrecht entsteht.⁶⁴ Die Digitalisate werden in einem automatisierten, technischen Verfahren hergestellt, dessen Ergebnis keine schöpferische Leistung nach § 2 Abs. 2 UrhG darstellt, es sei denn, während des Scanvorgangs wurden Eingriffe zur Verbesserung der Bildqualität vorgenommen, die ein höheres Maß an Kreativität erforderten.⁶⁵ Normalerweise ist dies jedoch nicht der Fall. Dennoch wäre dazu zu raten, bei Kooperationsvereinbarungen mit

⁶⁰ Auf weitere Einzelheiten der Schutzdauer in Abhängigkeit von der Entstehung der Bilder soll hier nicht eingegangen werden. Vgl. allgemein die Publikationen von Mark Steinert und Tobias Picard (wie Anm. 21).

⁶¹ Vgl. hierzu die Bemühungen des Deutschen Bibliotheksverbandes: Charta zum gemeinsamen Verständnis von § 52a UrhG, abrufbar unter: <http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/Charta_zum_gemeinsamen_Verst%C3%A4ndnis_von___52a.pdf> (letzter Zugriff: 8.3.2012).

⁶² Garbers-von Boehm (wie Anm. 24), S. 112.

⁶³ Ebd. (wie Anm. 24), S. 88; Grundsätze für die Veröffentlichung von Findmitteln im Internet (wie Anm. 20), S. 48.

⁶⁴ Polley, Archiv- und urheberrechtliche Aspekte (wie Anm. 25), hier S. 384f.; Garbers-von Boehm (wie Anm. 24), S. 155, 191f., 193f.

⁶⁵ Ebd., S. 151, dort Verweis auf BGH-Urteil („Bibelreproduktion“) vom 8.11.1989, I ZR 14/88.

einem externen Dienstleister einen entsprechenden Passus in den Vertrag mit aufzunehmen, der eine pauschale Übertragung aller an den Digitalisaten möglicherweise anfallenden Rechte vorsieht. Als Faustregel kann gelten, dem Partner keine Exklusivrechte, weder an den Digitalisaten, noch an den Indizes, einzuräumen. Grundsätzlich sollten Archive keine Verträge eingehen, die dem Grundsatz des durch das Archivrecht garantierten Zugangsrechts widersprechen.⁶⁶ Das Problem solcher Ausschließlichkeitsvereinbarungen wird in einem späteren Kapitel näher ausgeführt werden.

⁶⁶ Allgemein hierzu: Bartholomäus Manegold: Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG. Berlin 2002.

2. Public Private Partnerships

a. Definition von Public Private Partnerships

Mit Public Private Partnerships werden Kooperationsprojekte zwischen öffentlichen Einrichtungen und der Privatwirtschaft bezeichnet. Eine eindeutige Definition gibt es nicht: Die Form der Zusammenarbeit kann ganz unterschiedlich sein. Gängige Modelle in Deutschland sind beispielsweise das Betreiber-, das Konzessions- oder das Kooperationsmodell.⁶⁷ Im Gegensatz zur Privatisierung wird bei einer Kooperation nicht die Einrichtung oder der Betrieb selbst veräußert und in privates Eigentum überführt, sondern lediglich das Ausführen der Tätigkeit einem privaten Unternehmen übertragen. Die Verantwortung für die Aufgabenerledigung verbleibt bei der öffentlichen Verwaltung. Public Private Partnerships sind auch nicht auf einen bestimmten Sektor beschränkt. Gleichwohl gibt es Bereiche der öffentlichen Verwaltung, in denen sich öffentlich-private Partnerschaften in den letzten Jahren verstärkt durchgesetzt haben wie z. B. in der Kinderbetreuung, der Infrastrukturverbesserung oder der kommunalen Ver- und Entsorgung.

Während die Übertragung verschiedener Aufgaben an private Unternehmen für die öffentliche Hand mit einer Entlastung verbunden ist, profitiert der Partner nicht nur, indem er für die Erfüllung der Aufgaben eine Bezahlung erhält und ihm eine feste, in der Regel längerfristige Investitionsmöglichkeit geboten wird. Er erhält Zugriff auf Daten und Informationen und kann, auf den Spezialkenntnissen und Erfahrungen der Verwaltung aufbauend, die Arbeit effizienter und effektiver gestalten. Für die öffentliche Verwaltung ist dies wiederum eine Möglichkeit, Kosten einzusparen und wirtschaftlich zu arbeiten.⁶⁸

Unter dem finanziellen Druck, dem insbesondere Kommunen und öffentliche Einrichtungen, wie z. B. Museen, in Zeiten leerer Kassen ausgesetzt sind, haben sich gerade in diesen Bereichen Public Private Partnerships durchgesetzt. So hat sich beispielsweise die Zahl der Museen stark erhöht, die, mit dem Ziel einer kommerziellen Verwertung ihrer Bestände, Verträge mit Bildarchiven abschließen. Diese Entwicklung im kulturellen Sektor wird teilweise kritisch beurteilt: So besteht die Befürchtung, dass auf diese Weise öffentliche Güter eine

⁶⁷ Josef Kestler, Stefanie Raschke: Öffentlich-private Partnerschaft. Der aktuelle Begriff, in: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages Nr. 73/2005 vom 6.10.2005, abrufbar unter: <http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2005/2005_10_06c.pdf> (letzter Zugriff: 11.3.2012). Zu so genannten *business-to-consumer*-Modellen (B2C-Modelle) und *business-to-business*-Modellen (B2B-Modellen) vgl.: Final Report on Public Private Partnerships for the Digitization and Online Accessibility of Europe's Cultural Heritage [i2010 European Digital Libraries Initiative]. May 2008 (wie Anm. 18), S. 15-18.

⁶⁸ <<http://www.juraforum.de/lexikon/public-private-partnership>> (letzter Zugriff: 2.9.2011).

Form von Privatisierung erfahren, die den allgemeinen Zugang erschwert. Eine Bildagentur beispielsweise, die die Rechte an den Bildern eines Künstlers, die urheberrechtlich nicht mehr geschützt sind, erworben hat, könnte Nutzungsbedingungen festlegen, denenzufolge eine Betrachtung oder eine Verwertung der Abbildung nur noch gegen Entgelt erfolgen kann.⁶⁹ Auf diese Weise würden gemeinfreie Werke erneut einem Schutz unterworfen und die Zeitdauer bis zur allgemeinen Nutzbarkeit „künstlich“ verlängert werden. Dies widerspricht dem Auftrag öffentlicher Einrichtungen, hier Museen und Archive, die von ihnen verwahrten Sammlungen und Bestände zu bewahren, zu erhalten und zugänglich zu machen und trifft einen Konfliktpunkt öffentlich-privater Partnerschaften: Während Privatunternehmen an zeitlich überschaubaren Projekten und profitorientiert arbeiten, ist die Tätigkeit von Archiven oder Museen auf lange Dauer angelegt. Sie stellen keine Güter her, sondern bieten Dienstleistungen an – und auch hier verbietet ihnen der gesetzliche Auftrag, Gewinne zu erwirtschaften.⁷⁰

Public Private Partnerships werden staatlicherseits als gutes Mittel erachtet, um für eine qualitativ gute und günstige Aufgabenerledigung zu garantieren. Das im Jahr 2005 verabschiedete „Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften“⁷¹ soll das Zustandekommen von Public Private Partnerships in verschiedenen Bereichen, insbesondere auch auf dem kulturellen Sektor, fördern. Bislang stammt ein großer Teil der Mittel auf dem Gebiet der Kulturförderung in Deutschland von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) oder der Europäischen Union. Als Beispiele können das BAM-Portal – das „Gemeinsame Portal für Bibliotheken, Archive und Museen“ – sowie das Projekt MICHAEL (Multilingual Inventory of Cultural Heritage in Europe) und die „Europäische Digitale Bibliothek – Europeana“ genannt werden. Nachdem sich im Jahr 2009 Bund und Länder auf die Errichtung einer an die Europeana anknüpfenden Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB) verständigten und Bundesmittel in der Höhe von fünf Millionen Euro für die Schaffung

⁶⁹ Garbers-von Boehm (wie Anm. 24), S. 42, 47ff.

⁷⁰ Final Report on Public Private Partnerships for the Digitization and Online Accessibility of Europe's Cultural Heritage [i2010 European Digital Libraries Initiative]. May 2008 (wie Anm. 18), S. 4f.

⁷¹ Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften, Bundestag-Drucksache 15/5668 vom 14.6.2005, abrufbar unter: <<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/15/056/1505668.pdf>> (letzter Zugriff: 11.3.2012); Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss), Bundestag-Drucksache 15/5859 vom 29.6.2005, abrufbar unter: <<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/15/058/1505859.pdf>> (letzter Zugriff: 11.3.2012).

der notwendigen IT-Infrastruktur bewilligt wurden,⁷² wird von politischer Seite für die Digitalisierung von Kulturgut im Rahmen der DDB nun die stärkere Miteinbeziehung der Privatwirtschaft in Form von Public Private Partnerships gefordert.

b. Politische Initiativen und öffentliche Trends

Am 25. Januar 2012 hat der Deutsche Bundestag die „Digitalisierungsoffensive“ beschlossen.⁷³ Auf Empfehlung des Ausschusses für Kultur und Medien wurde der Antrag der Fraktionen von CDU/CSU und FDP angenommen, der die umfassende Digitalisierung des kulturellen Erbes vorsieht.⁷⁴ Die Ergebnisse sollen in die DDB einfließen, in der das Angebot von etwa 30.000 Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen in Deutschland zusammengeführt werden soll. Auf diese Weise sollen der Öffentlichkeit die dort verwahrten Kulturgüter – Bücher, Archivalien, Noten, Filme und vieles mehr – in digitaler Form unentgeltlich einsehbar und erlebbar gemacht werden. Neben dem „barrierefreien Zugang“ und einer „Demokratisierung von Kultur und Wissen“ sowie der digitalen Sicherung des kulturellen Erbes, soll das groß angelegte Projekt auch die Außendarstellung Deutschlands als Kulturland befördern, zumal, wie es im Antrag heißt, „[n]ach Prognosen von Experten [...], was nicht im Internet verfügbar ist, in einer Generation von der breiten Masse nicht mehr wahrgenommen werden“ wird.⁷⁵ Das Voranbringen des Projektes wird nicht allein als Aufgabe der öffentlichen Hand gesehen; empfohlen wird im Interesse einer möglichst schnellen und umfassenden Digitalisierung auch die Kooperation mit privaten Unternehmen, die öffentliche Einrichtungen bei dieser Arbeit logistisch und finanziell unterstützen sollen.⁷⁶

In den Anträgen der übrigen Parteien war darüber hinaus ein Strategieplan zur besseren Koordinierung der Digitalisierung unter Beteiligung von Ländern und Kommunen gefordert worden, der eine Priorisierung und Kostenkalkulation ermöglicht, Strukturen vorgibt sowie

⁷² Gerald Maier: Archive als Informationsdienstleister in der digitalen Welt. Bestandsaufnahme und Perspektiven am Beispiel des Landesarchivs Baden-Württemberg, in: Robert Kretzschmar (Hg.): Staatliche Archive als landeskundliche Kompetenzzentren in Geschichte und Gegenwart. Zum 65. Geburtstag von Volker Rödel. Stuttgart 2010, S. 247-312, hier S. 297ff.

⁷³ Experten fordern gemeinsame Strategie für die Digitalisierung des Kulturerbes. Kultur und Medien (Anhörung) – 26.1.2012, abrufbar unter: <http://www.bundestag.de/presse/hib/2012_01/2012_048/01.html> (letzter Zugriff: 8.3.2012). Zur Debatte im Bundestag siehe: Stenografischer Bericht 155. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 26. Januar 2012 (Sitzungsprotokoll, Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode), S. 18591-18599, abrufbar unter: <<http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/17/17155.pdf>> (letzter Zugriff: 8.3.2012).

⁷⁴ Vgl.: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kultur und Medien vom 25.1.2012 (wie Anm. 8). Die gesamte Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien vom 25.1.2012 findet sich in der Mediathek des Bundestags als Video: <<http://dbtg.tv/cvid/1526765>> (letzter Zugriff: 24.2.2012).

⁷⁵ Bundestag-Drucksache 17/6315 (vgl. Anm. 8).

⁷⁶ Ebd.

Standards und Kriterien für Public Private Partnerships benennt.⁷⁷ Einig ist man sich parteienübergreifend über die Notwendigkeit einer Reform des Urheberrechts. Einer langfristigen Lösung bedarf es nicht nur hinsichtlich des Umgangs mit verwaisten und vergriffenen Werken, sondern auch hinsichtlich des andern Orts bereits erwähnten Kopierens zur Langzeitarchivierung.⁷⁸

Experten hatten sich in der Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien und in der der Abstimmung vorausgehenden Diskussion für die Einbeziehung der Privatwirtschaft stark gemacht. Ohne geeignete Public Private Partnership-Modelle sei das Vorhaben, sieben Millionen Bücher aus rund 10.700 Bibliotheken und 1.700 Regalkilometer an Archivgut aus staatlichen Archiven zu digitalisieren, nicht durchführbar, zumal sich Kostenschätzungen auf 30 Millionen Euro pro Jahr belaufen. Bund und Länder beteiligen sich derzeit mit 2,6 Millionen Euro an der Einrichtung der DDB. Im Vergleich dazu liegen die Investitionen Frankreichs für ein nationales Digitalisierungsprogramm bei 750 Millionen Euro. Von deutschen Kultureinrichtungen muss demgegenüber neben der staatlichen Finanzierung langfristig in jedem Fall, zusätzlich zur Einwerbung von Drittmitteln, der Weg über Kooperationen mit der Privatwirtschaft gewählt werden. Insofern wird auch für Archive die Zusammenarbeit in Form von Public Private Partnerships künftig ein immer wichtigeres Thema sein.

c. Das Problem von Ausschließlichkeitsvereinbarungen

α. Verwertungsrechte

Die bei Digitalisierungsprojekten von Archiven betroffenen Rechtsbereiche wurden bereits skizziert. Dabei wurde deutlich, dass dem Urheberrecht in Zusammenhang mit Digitalisierungsprojekten ein besonderer Stellenwert zukommt. Das Urheberrecht soll Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, sofern es sich um persönliche geistige Schöpfungen i. S. d. § 2

⁷⁷ Vgl. den Antrag der SPD-Fraktion (wie Anm. 8); Rechtssicherheit für verwaiste Werke herstellen und den Ausbau der Deutschen Digitalen Bibliothek auf ein solides Fundament stellen. Bundestag-Drucksache 17/8164, abrufbar unter: <http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a22/berichte/digitalisierung_kultur_gut/antrag_4.pdf> (letzter Zugriff: 8.3.2012); Umfassende Initiative zur Digitalisierung des Filmerbes starten. Bundestag-Drucksache 17/8353 vom 18.1.2012, abrufbar unter: <<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/083/1708353.pdf>> (letzter Zugriff: 8.3.2012); Die Digitalisierung des kulturellen Erbes als gesamtstaatliche Aufgabe umsetzen. Bundestag-Drucksache 17/6096 vom 8.6.2011, abrufbar unter: <<http://www.linksfraktion.de/antraege/digitalisierung-kulturellen-erbes-gesamtstaatliche-aufgabe-umsetzen/>> (letzter Zugriff: 8.3.2012).

⁷⁸ Ebd. sowie Bundestag-Drucksache 17/6315 (vgl. Anm. 8).

Abs. 1 und 2 UrhG handelt, schützen.⁷⁹ Allein der Urheber soll über die Veröffentlichung (§ 12 UrhG) und die Verwendung seines geistigen Eigentums (§§ 15 bis 24 UrhG) entscheiden können. Vom Gesetzgeber wurde das Urheberrecht aus dieser Perspektive als Ausschließlichkeitsrecht gestaltet: Über die Verwendung seines Werkes bestimmt ausschließlich der Urheber bzw. der Rechteinhaber. Mit den Schranken des Urheberrechts (§§ 44a bis 63a UrhG) werden für bestimmte Fälle, wie z. B. für den Unterrichtsgebrauch oder zur Nutzung an elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken und Archiven, Ausnahmen geschaffen, die eine Verwendung ohne vorhergehende Einwilligung des Urhebers erleichtern sollen. Das Urheberrecht erlischt nach § 64 UrhG siebenzig Jahre nach Tod des Urhebers. Damit endet auch das Ausschließlichkeitsrecht nach einer festgelegten Zeitdauer: Das Werk wird gemeinfrei und ist prinzipiell jedermann zugänglich. Wo liegt nun bei der Digitalisierung von Archivgut durch externe Dienstleister aber das Problem von Ausschließlichkeitsrechten bzw. Ausschließlichkeitsvereinbarungen?

In der Regel ist die Zusammenarbeit mit einem Dienstleister unproblematisch, wenn es sich um ältere, „unbedenkliche“ Quellenbestände handelt und der Partner für die in Anspruch genommene Dienstleistung die entsprechende Bezahlung erhält, darüber hinaus aber keine weitere Gegenleistung fordert, z. B. Urheber- und damit Verwertungsrechte an den entstandenen Digitalisaten geltend machen will. Bei den meisten Projekten, die auf diese Art über Vergabeverfahren abgewickelt werden, gibt es abgesehen von den geläufigen archivrechtlichen, urheber- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen nichts zu beachten.

Anders verhält es sich bei der Zusammenarbeit mit einer juristischen Person des Privatrechts, die ihre Digitalisierungsleistung unentgeltlich anbietet, im Gegenzug aber zeitlich befristete oder unbefristete Rechte an der Verwertung der entstandenen Daten beansprucht. Auf diese Weise würde dem Dienstleister das Recht zufließen, die erstellten Digitalisate für seine Zwecke zu nutzen und zu verwerten. Digitalisiertes Archivgut, das keinen archiv- oder anderen gesetzlichen Schutzfristen mehr unterliegt und das demnach in einem staatlichen Archiv der Benutzungsordnung entsprechend einsehbar wäre, könnte einer erneuten Zugangssperre unterworfen werden, die über archivische Sperrfristen bzw. über die Schutzdauer des Urheberrechts hinausgeht. Wenn der Kooperationspartner für die Erbringung seiner Dienstleistung auf der Übertragung der ausschließlichen Nutzungsrechte

⁷⁹ Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 53 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, abrufbar unter: <<http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/BJNR012730965.html>> (letzter Zugriff: 11.3.2012).

bestehen würde, dann wäre der Zugriff auf das Archivgut nur zu den Bedingungen des Anbieters möglich. Bei einer kommerziellen Verwertung müssten an den Dateninhaber entsprechende Nutzungsgebühren abgeführt werden. In der Folge könnten an und für sich gemeinfreie Kulturgüter der Allgemeinheit vorenthalten werden und es käme aufgrund der zwischen den beiden Partnern vereinbarten vertraglichen Abmachungen zu einer „Remonopolisierung“ von archiv- und urheberrechtlich nicht mehr geschützten Dokumenten bzw. Werken. Staatliche Archive, die als öffentliche Einrichtungen auch einen Auftrag zu erfüllen haben, würden damit ihren Aufgaben bzw. ihrem Widmungszweck zuwiderhandeln.⁸⁰ Die Frage wäre auch, inwiefern ein solches Vorgehen nicht vielleicht auch den Gedanken des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 GG oder der Informationsfreiheit nach Art. 5 GG entgegensteht.⁸¹

Öffentliche Einrichtungen, die angesichts knapper Kassen Sparzwängen unterworfen sind, versuchen legitimerweise Geschäftsmodelle zu entwickeln, die es ihnen erlauben, den gesetzlichen Vorgaben gemäß zumindest kostenneutral zu wirtschaften, d. h. Wege einer Refinanzierung von notwendigen Investitionen zu finden.⁸² Archiven bietet sich die Möglichkeit, Dienste von Gesellschaften oder Firmen in Anspruch zu nehmen, die über die technische Ausstattung verfügen und die Erfahrung mitbringen, große Archivbestände zu digitalisieren und für diese Dienstleistung kein Geld zu verlangen. Bekannt sind vor allem zwei Dienstleister, die auf dem Markt derzeit um die Gunst der Archive konkurrieren: FamilySearch und Ancestry.

Der genealogische Anbieter FamilySearch, 1894 unter dem Namen „Genealogische Gesellschaft von Utah“ von der „Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage“ (verbreiteter ist die Bezeichnung „Mormonen“) gegründet, hat sich aus religiösen Gründen zum Ziel gesetzt, genealogische Quellen zu ermitteln, zu digitalisieren und genealogisch Interessierten zugänglich zu machen. Aus dieser Bestrebung erwächst die Bereitschaft von FamilySearch

⁸⁰ Garbers-von Boehm (wie Anm. 24), S. 63, 287f. – Wieder anders stellt sich die Situation bei privaten Archiven dar, die nicht den staatlichen Archivgesetzen und den dort festgelegten Schutzfristen und Nutzungsbedingungen unterworfen sind und, je nach Archivträger, andere Aufgaben wahrzunehmen haben.

⁸¹ Problematisch ist es, die Digitalisierung z. B. nur einem Dienstleister zu gestatten und einem anderen zu verwehren; ebenso fraglich ist es, ohne ausreichende Begründung nur ausgewählten Nutzern die Benutzung des Archivgutes zu gestatten, anderen hingegen zu verweigern.

⁸² Vgl. hierzu das Modell des Mannheimer Digitalisierungszentrums: <<http://www.stadtarchiv.mannheim.de/dienstleistung/digizentrum.htm>> (letzter Zugriff: 11.3.2012). Außerdem: Garbers-von Boehm (wie Anm. 24), S. 63.

mit staatlichen, kommunalen und kirchlichen Archiven zu kooperieren.⁸³ Im Gegensatz zu Ancestry verfolgt FamilySearch kein kommerzielles Interesse, sondern stellt seinen Kooperationspartnern die Digitalisate kostenlos zur Verfügung. Auch Nutzer können die Daten über die entsprechende Internetseite einsehen.⁸⁴

Bei Ancestry – mit offiziellem Namen „The Generations Network GmbH“ – handelt es sich um ein amerikanisches Unternehmen, das seinen Hauptsitz in Provo/Utah hat und eine europäische Hauptniederlassung in London unterhält. Es präsentiert sich als führender Dienstleister im Bereich der Ahnenforschung und bietet über seine Internetseite Zugang zu mehreren Tausend Datenbanken, die über eine gebührenpflichtige Registrierung, je nach Account mit abgestuften Zugangsrechten, nutzbar sind. Auch Ancestry wirbt mit der kostenlosen Digitalisierung und Indizierung von Unterlagen, wobei sich das Unternehmen von den kooperierenden Archiven in der Regel für einen gewissen Zeitraum die Rechte zur Veröffentlichung der Unterlagen einräumen lässt, das Archiv aber Eigentümer der angefertigten Digitalisate bleibt.⁸⁵

Das Problem von Ausschließlichkeitsrechten könnte sich bei einer Kooperation mit den genannten genealogischen Online-Anbietern ergeben, wenn der Vertrag nach der erfolgten Digitalisierung die Übertragung von Nutzungsrechten an den Dienstleister vorsieht und die Archive auf den Zugang zu bzw. auf die Verwertungsrechte an den Digitalisaten verzichten. Dies wäre der Fall, wenn sie keine Kopien der Daten erhalten, sondern diese ihrerseits nur noch über die Internetseite des Anbieters nutzen können oder die Kopien nur mit der Auflage erhalten, sie erst nach dem Ablauf einer gewissen Zeitdauer ihren Nutzern zugänglich zu machen, während in dieser Zeit der Projektpartner die Daten verwertet und gegen Gebühr über seine Homepage anbietet.⁸⁶ Theoretisch bliebe das Problem auch bestehen, wenn das

⁸³ Ich danke Herrn Jerome Grasser für die Überlassung eines Informationsblattes zu Aufgaben und Zielen von FamilySearch. Zum Thema siehe außerdem: Manfred H. Herb: Aufgaben der Genealogischen Gesellschaft von Utah unter besonderer Berücksichtigung ihrer Verfilmungsaktion in der Bundesrepublik Deutschland, in: Der Archivar 31 (1978), S. 495-500; Reinhard Heydenreuter: Massenverfilmung von staatlichen und kommunalen Archivbeständen durch und für Dritte, in: Der Archivar 35 (1982), S. 257-262.

⁸⁴ <https://www.familysearch.org/> (letzter Zugriff: 11.3.2012). Vgl. die Möglichkeiten der vernetzten Präsentation der Badischen Standesregister durch das Landesarchiv Baden-Württemberg und FamilySearch.

⁸⁵ Vgl.: <<http://www.ancestry.com>> (letzter Zugriff: 11.3.2012) oder auch: <<http://www.ancestry.de/cs/legal/AboutUs>> (letzter Zugriff: 11.3.2012).

⁸⁶ Anbieter wie Ancestry wissen jedoch um die Rechtslage und auch um den Auftrag staatlicher Archive und stellen diesen die angefertigten Digitalisate daher in der Regel zur Verfügung. Vgl. auch Anm. 28 dieser Arbeit.

Archiv die Digitalisate nach Projektende gleich uneingeschränkt nutzen kann, gleichzeitig der Dienstleister für die Bereitstellung derselben Daten von seinen Kunden Geld verlangt.⁸⁷

β. Datenbanken

Ausschließlichkeitsrechte können darüber hinaus bei der Erstellung bzw. beim Einpflegen der Daten in Datenbanken entstehen. Das Urheberrecht sieht nach § 4 Abs. 1 UrhG einen Schutz von „Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind“ vor; ein eventuell an einzelnen Elementen der Datenbank bestehendes Urheberrecht bleibt davon unberührt. Datenbankwerke werden i. S. v. § 4 Abs. 2 UrhG als „Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind“ definiert. Es wird unterschieden zwischen einem Datenbankwerk und einer Datenbank. Eine Datenbank ist gemäß § 87a Abs. 1 UrhG „eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert“. Als Datenbankhersteller und damit Rechteinhaber gilt nach § 87a Abs. 2 UrhG derjenige, der diese Investition getätigt hat. Der Schutz von Datenbanken beruht darüber hinaus auf der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken.⁸⁸

Im archivischen Bereich könnte dies eine Rolle bei der Erstellung und Veröffentlichung von Findmitteln im Internet sowie bei der Zusammenführung von Erschließungsleistungen in elektronischen Datenbanken spielen.⁸⁹ Nach § 87d UrhG erlöschen die Rechte des Datenbankherstellers 15 Jahre nach der Erstellung. Allerdings läuft diese Frist bei einer Erschließungsdatenbank, die beständig gepflegt und fortgeschrieben wird, niemals aus und wäre

⁸⁷ Für wertvolle Hinweise zu diesem Thema sowie für die Überlassung der Präsentation des auf dem 64. Westfälischen Archivtag in Gronau gehaltenen Vortrags „Ausverkauf der Nutzungsrechte? Rechtliche Fragen bei der Digitalisierung von Archivgut durch Dritte“ danke ich Dr. Michael Scholz von der Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken im Brandenburgischen Landeshauptarchiv.

⁸⁸ Vgl. hier: <<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31996L0009:DE:HTML>> (letzter Zugriff: 11.3.2012).

⁸⁹ Nach Rainer Polley ist mit einer einfachen Präsentation eingescannter Unterlagen die Anforderung an eine Datenbank nach § 87a UrhG noch nicht erreicht, es sei denn die Anordnung ist in aufwändiger Weise sowie systematisch und methodisch erfolgt. Vgl.: Polley, Rechtsfragen (wie Anm. 25), S. 33-39.

damit von einer Benutzung durch Dritte ausgeschlossen.⁹⁰ Auch genealogische Online-Anbieter könnten, zumindest nach deutschem Recht, einen Schutz als Hersteller einer Datenbank genießen. Indem sie mit finanziellem und personellem Aufwand Digitalisate erstellen, das Material aufbereiten, d. h. indizieren lassen, eine Qualitätskontrolle vornehmen und die Informationen anschließend im Internet darbieten, ist die Wesentlichkeit der Investition nach § 87a UrhG gegeben. Als Rechteinhaber könnte der Dienstleister somit Dritten gemäß § 87b Abs. 1 UrhG die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Datenbankinhalten verbieten. Sind mit dem Archiv keine Sondervereinbarungen in diesem Punkt getroffen worden, könnte auf Grundlage von Ausschließlichkeitsrechten des Dienstleisters der Zugang zu Kulturgütern erschwert oder verhindert werden.⁹¹

γ. Technische Schutzmaßnahmen

Zu einer „Remonopolisierung“ von gemeinfreien Werken kann es schließlich durch den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen kommen.⁹² Bei technischen Schutzmaßnahmen handelt es sich um „Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände betreffende Handlungen, die vom Rechtsinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken“.⁹³ Diese Maßnahmen genießen ihrerseits wieder einen Schutz durch § 95a ff. UrhG. In Archiven können technische Schutzmaßnahmen bei der Online-Präsentation von Findmittelinformationen und digitalisierten Quellen zum Einsatz kommen.

Oftmals stellt sich das Problem, dass ein Bestand zwar keinen Schutzfristen mehr unterliegt und damit an und für sich frei einsehbar wäre, dass er jedoch personenbezogene Daten enthält und aus diesem Grund wiederum nicht bedenkenlos im Internet verfügbar gemacht werden kann. Ähnlich verhält es sich beispielsweise bei der Digitalisierung von Personenstandsunterlagen, die spätere Einträge, etwa Adoptionsvermerke, aufweisen. Einige Archive versuchen dies durch die Schwärzung der fraglichen Stellen zu lösen oder verzichten, unter Verwendung eines „Platzhalters“, auf die Veröffentlichung der betreffenden Seite.⁹⁴ Des Weiteren könnte es bei der elektronischen Aufbereitung von Sammlungsbestän-

⁹⁰ Bereitstellung elektronischer Findmittel in öffentlich zugänglichen Netzen (wie Anm. 49).

⁹¹ Garbers-von Boehm (wie Anm. 24), S. 31, 55f., 63, 195ff., 201, 205, 253.

⁹² Ebd., S. 213ff.

⁹³ Vgl. § 95a Abs. 1 UrhG.

⁹⁴ Dieses Vorgehen wählt beispielsweise das Hessische Staatsarchiv in Marburg bei der Digitalisierung der in Neustadt archivierten hessischen Personenstandsregister. Für diese Information danke ich Herrn Dr. Andreas

den, wie z. B. einer Foto- oder Plakatsammlung, zu Schwierigkeiten kommen. Solche Quellen werden oft und gerne als Blickfang ins Netz gestellt, der die Aufmerksamkeit von Nutzern auf sich ziehen soll. Vorsicht ist jedoch geboten, wenn an den Bildern noch Urheberrechte des Fotografen oder Grafikers bestehen. In problematischen Fällen behelfen sich manche Archive mit einer Thumbnail-Ansicht oder mit digitalen Wasserzeichen. Um auch bei der Ansicht von Archivalien, bei denen die Schutzfristen abgelaufen sind (beispielsweise bei mittelalterlichen Urkunden), einen Missbrauch zu verhindern, werden Kopien der hochwertigen Masterdateien ins Netz gestellt, die nur in geringer Auflösung über den Bildschirm zu betrachten sind. Gleichzeitig wird das Downloaden der Bilder blockiert.⁹⁵

Alle diese Verfahren können als technische Schutzmaßnahmen bezeichnet werden. Es ist eine Möglichkeit, mithilfe derer die Nutzung der Digitalisate im Internet in einem gewissen Rahmen kontrolliert und reguliert werden kann. Grundsätzlich werden bei einer Online-Stellung der digitalisierten Quellen die Schleusen sprichwörtlich geöffnet und die Kontrolle über die Daten aus der Hand gegeben. Der Internet-User hat in der Regel im Vorfeld keinen Nutzerantrag ausgefüllt, sieht sich an die Bedingungen der jeweiligen Benutzungsordnung somit nicht gebunden. Einen Ausweg suchen Archive hier durch die Anbringung pauschaler Hinweise, bei der Auswertung von Informationen schutzwürdige Belange Dritter zu beachten bzw. im Falle eines Verstoßes entsprechend dafür einzustehen und bei Verwendung der Quelle den Namen des Archivs und die Archivsignatur anzugeben.⁹⁶ Konnte das Archiv (bei urheberrechtlich geschützten Dokumenten) die Rechteinhaber der im Netz präsentierten Unterlagen nicht zweifelsfrei ermitteln, findet häufig eine „Generalanmerkung“ Verwen-

Hedwig. Siehe hierzu auch: Andreas Hedwig: Die hessischen Personenstandsregister gehen weltweit „online“, in: Archivnachrichten aus Hessen 11 (2011), Heft 1, S. 3f.

⁹⁵ Vgl. hierzu die Präsentation des Nachlasses des Mannheimer Oberbürgermeisters Hermann Heimerich auf der Homepage des iSG Stadtarchivs Mannheim: <<http://www.stadtarchiv.mannheim.de/online/Heimerich/Gesamt/e6/briefe.html>> (letzter Zugriff: 12.3.2012). Zur Verwendung von Wasserzeichen vgl. Beispiele von Urkunden bei: <<http://www.monasterium.net/>> (letzter Zugriff: 12.3.2012) oder die Bildansichten des Digitalen Bildarchivs des Bundesarchivs: <<http://www.bild.bundesarchiv.de/>> (letzter Zugriff: 12.3.2012).

⁹⁶ Eine Möglichkeit bei der Digitalisierung von Archivgut mit einem externen Dienstleister wäre z. B. die Aufnahme eines entsprechenden Passus in den Vertrag, der zur Anbringung entsprechender Hinweise verpflichtet. Für die Überlassung dieser Information danke ich Herrn Vinzenz Lübken M.A. – Grundsätzlich, so kann man sagen, erfolgt die Nutzung des im Internet frei zugänglichen Archivguts nicht mehr auf archivgesetzlicher Grundlage. Anders stellt sich die Situation bei einer verbindlichen Online-Registrierung (und eventuellen Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses) z. B. vor „Betreten“ eines „virtuellen Lesesaals“ dar. Hier könnte man diskutieren, inwieweit der Nutzer eine „Öffentlichkeit“ darstellt, das Betrachten der Digitalisate demnach einer Veröffentlichung gleichkommt. Zur Diskussion vgl. die Entscheidung des OLG Zweibrücken: GRUR 1997, S. 363.

dung, die die Rechteinhaber auffordert, das Archiv zu kontaktieren und die ihnen eine Entschädigung in Aussicht stellt.⁹⁷

Die geschilderten Beispiele zeigen, dass technische Schutzmaßnahmen mit der Bereitstellung von immer größeren Mengen an Information eine wichtige Rolle spielen und auch Archive zunehmend auf solche Instrumente zurückgreifen, um die Benutzung ihrer Archivalien zu kontrollieren. Schutzmaßnahmen dieser Art sind oft verbunden mit Digital Rights Management-Systemen (DRM-Systemen), die durch den Einsatz abgestufter Zugangsrechte eine differenzierte Rechteverwaltung sowohl innerhalb des Archivs (unter den Mitarbeitern) als auch außerhalb (unter den Nutzern) erlauben. Teil von DRM-Systemen können auch Kopierkontroll- oder Verschlüsselungsverfahren bei der Übertragung von Daten sein.⁹⁸ Für Archive interessant sind auch Module zur Erfassung von Nutzungsvorgängen und automatisierten Vertriebs- und Abrechnungsmöglichkeiten.⁹⁹

Das Problem mit technischen Schutzmaßnahmen entsteht, wenn durch den Schutzmechanismus auch der Zugriff auf Archivgut eingeschränkt wird, das rechtlich keinen Fristen mehr unterliegt und dem Archiv auf diese Weise eine privilegierte Verwerterposition zukommt.¹⁰⁰ Eine weitere Komponente tritt hinzu, wenn man das in einem Kapitel dieser Arbeit bereits thematisierte Eigentumsrecht des Archivs an den Archivalien an dieser Stelle mit einbezieht. Wenn dem Archiv kein Materialrecht an dem von ihm verwalteten Archivgut zugestanden werden kann, so ist fraglich, auf welcher Grundlage es der Allgemeinheit den Zugang zu seinen (rechtlich nicht mehr geschützten) Unterlagen durch den Einsatz technischer Maßnahmen erschwert.¹⁰¹ Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass es durch die Verwendung

⁹⁷ Hier wiederum ein Beispiel von der Internetseite des iSG Stadtarchivs Mannheim: <<http://www.stadtarchiv.mannheim.de/online/Heimerich/Gesamt/e8/copyright.html>> (letzter Zugriff: 12.3.2012).

⁹⁸ Garbers-von Boehm (wie Anm. 24), S. 213f. Siehe auch: Dörte Böhner, Doreen Lutze: Digital Rights Management – Zunehmende Kontrolle der Contentanbieter über die Informationsnutzer unter dem Deckmantel des Urheberrechtsschutzes, in: Digitalisieren – Internationale Projekte in Bibliotheken und Archiven / Digitalization – international projects in libraries and archives. Berlin 2007, S. 25-39.

⁹⁹ Zur Funktion eines automatisierten Zahlungsverkehrs vgl. die Projektbeschreibung zur Kooperation des Bundesarchivs mit Wikimedia: Oliver Sander: Das Bundesarchiv und Wikimedia. Neue Kooperationsmodelle im Web 2.0, in: Edgar Lersch, Peter Müller (Hgg.): Archive und Medien. Vorträge des 69. Südwestdeutschen Archivtages am 20. Juni 2009 in Münsingen. Stuttgart 2010, S. 67-71, hier S. 68.

¹⁰⁰ Es ist auch eine Frage der technischen Realisierbarkeit und des Aufwandes, ob ein Bestand, der nur wenige Akten mit personenbezogenen Angaben enthält, im Netz veröffentlicht werden kann oder von einer Online-Publikation ausgeschlossen werden muss, was die Probleme bei der Absicht, möglichst viele Bestände über das Internet verfügbar zu machen, noch vergrößert.

¹⁰¹ Betroffen ist hier auch die Frage der Rechtmäßigkeit bei der Erhebung von Nutzungsgebühren. Für diesen Hinweis danke ich Herrn Dr. Michael Scholz von der Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken im Brandenburgischen Landeshauptarchiv. Vgl. auch: Garbers-von Boehm (wie Anm. 24), S. 292, 294ff.: Eine Pflicht, Kulturgut unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, besteht nicht und lässt sich auch nicht beispielsweise

von technischen Schutzmaßnahmen zu einer „Verknappung“ des kulturellen Angebots bzw. zu einer Behinderung des „barrierefreien Zugangs“ zu öffentlichen Gütern kommen kann.¹⁰² Die Frage ist, ob dies im Einklang mit dem Auftrag – hier insbesondere staatlicher – Archive steht.

d. Die „Open Access-Bewegung“

Gegen die Privatisierung gemeinfreier Werke und beschränkte Zugangsmöglichkeiten hat sich in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit bereits Widerstand geregt. Die so genannte „Open Access-Bewegung“ tritt für die freie Verfügbarkeit von Informationen und das Prinzip des „offenen Zugangs“ ein. Im Jahre 2003 wurde die internationale „Berliner Erklärung“ von Vertretern großer Museen, Bibliotheken und Forschungsinstitutionen unterzeichnet, die sich für die freie Verfügbarkeit von wissenschaftlichem Wissen im Internet aussprechen.¹⁰³ Das World Wide Web wird als Zukunftsmedium gesehen, das nachhaltig, interaktiv und transparent sein sollte. Aus diesem Grund werden Urheber und Rechteinhaber aufgefordert, ihre Veröffentlichungen einem weltweiten Publikum frei zur Verfügung zu stellen und einer Nutzung ihres Werkes „zu jedem verantwortbaren Zweck“ zuzustimmen. Der ungehinderte Zugriff solle nicht nur für Inhalte, sondern auch für Software gelten. Eine ähnliche Philosophie steht hinter dem Schlagwort „Creative Commons“ bzw. „Creative Commons-Lizenzen“.¹⁰⁴ Die Lizenzen geben Privatpersonen, Firmen oder Institutionen Möglichkeiten, ihre schöpferischen Erzeugnisse anderen für die Nutzung in einem gewissen Rahmen bereitzustellen, ohne auf ihr Copyright zu verzichten. Dabei bestimmen sie als Urheber, in welchem Maße ihr Werk genutzt werden darf.¹⁰⁵

aus Art. 5 GG (Informationsfreiheit) ableiten. Jedoch muss eine öffentliche Einrichtung bei einer Gebührenerhebung den Grundsatz der Kostendeckung, der Äquivalenz der Leistung und den Gleichheitsgrundsatz wahren.

¹⁰² Ebd., S. 239.

¹⁰³ Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities. Englische und deutsche Versionen abrufbar unter: <<http://oa.mpg.de/lang/de/berlin-prozess/berliner-erklarung/>> (letzter Zugriff: 12.3.2012).

¹⁰⁴ Siehe: <<http://creativecommons.org/about>> (letzter Zugriff: 12.3.2012): „To achieve the vision of universal access, someone needed to provide a free, public, and standardized infrastructure that creates a balance between the reality of the Internet and the reality of copyright laws. That someone is Creative Commons.“

¹⁰⁵ Eine Übersicht über die unterschiedlichen Lizenzen findet sich bei: <<http://creativecommons.org/licenses/>> (letzter Zugriff: 12.3.2012). Vgl. ebd. beispielsweise: Namensnennung (CC BY), Namensnennung-Keine Bearbeitung (CC BY-ND), Namensnennung-Nicht kommerziell (CC BY-NC), Namensnennung-Nicht kommerziell-Keine Bearbeitung (CC BY-NC-ND). Vgl. allgemein: Thomas Hoeren: Urheberrecht in der Wissensgesellschaft, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 30-31 (2005), S. 14-24.

III. Ergebnisse

Im Verlauf eines Digitalisierungsprojektes gibt es, insbesondere, wenn es in Kooperation mit einem externen Dienstleister durchgeführt wird, an vielen Stellen rechtliche Aspekte zu beachten. Dennoch scheinen rechtliche Fragen bei Digitalisierungsprojekten, zumindest in der Wahrnehmung der Archive, keine allzu große Rolle zu spielen. Dies liegt einerseits daran, dass in den allermeisten Fällen ältere Quellen digitalisiert werden, deren Veröffentlichung weder archiv-, noch datenschutz- oder urheberrechtlich Probleme verursacht. Andererseits lässt sich auch eine gewisse „Unbeschwertheit“ im Umgang mit rechtlichen Fragen beobachten, die aus der Tatsache resultiert, dass es bislang bei Archiven kaum zu Rechtsstreitigkeiten mit Vertragspartnern gekommen ist. Daneben bestehen vielfach auch große Vorbehalte gegenüber Kooperationen mit externen Dienstleistern, insbesondere gegenüber kommerziellen Unternehmen, die eine kostenfreie Digitalisierung anbieten und im Gegenzug Verwertungsrechte an den Digitalisaten einfordern. Als Gründe für diese Scheu, öffentlich-private Kooperationen einzugehen, können Unsicherheit und auch Unwissenheit im Umgang mit rechtlichen Fragen genannt werden. In der Checkliste, die als Ergebnis am Ende dieser Arbeit steht, werden aus diesem Grund wichtige Fragen formuliert, die im Vorfeld der Planungen eines Digitalisierungsprojektes in Zusammenarbeit mit einem privaten Dienstleister von Bedeutung sein können. Die Liste ist keinesfalls vollständig, sondern in vielen Teilen ergänzungswürdig und ausbaufähig. Sie ist ein Versuch, Empfehlungen, Hinweise und Informationen aus bestehenden Handreichungen mit den Ergebnissen dieser Untersuchung zusammenzuführen.

IV. Zusammenfassung

Vorliegende Arbeit hat sich mit archivischen Digitalisierungsprojekten befasst und dabei die Vor- und Nachteile der Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern beleuchtet. Einen Schwerpunkt bildeten die Rechtsbereiche, die bei Digitalisierungsprojekten und Public Private Partnerships betroffen sind. Die Ergebnisse der Arbeit beruhen, neben der Rezeption der älteren und neueren Fachliteratur, auf strukturierten Interviews mit Repräsentanten verschiedener Archivsparten (Landes-, Kommunal- und Kirchenarchive sowie Archivberatungsstellen) sowie mit Vertretern aus dem Bereich der Bibliotheken. Ziel der Untersuchung war die Erarbeitung einer Checkliste zu sensiblen Aspekten, die im Vorfeld eines Projektes abgefragt werden sollten, um rechtliche Probleme von vornherein auszuschließen.

Während Museen und Bibliotheken bereits über sehr ausführliche Handreichungen verfügen, sind sie bei den Archiven ein Desiderat, obgleich Digitalisierung ein aktuelles Thema ist, das in Politik und Öffentlichkeit kontrovers diskutiert wird. In jüngster Zeit gibt es politische Initiativen, die die Digitalisierung nationaler Kulturgüter fordern und zur Bildung von Public Private Partnerships zwischen öffentlichen Kultureinrichtungen und Vertretern der Privatwirtschaft aufrufen. Auch Archive werden sich dem aktuellen Trend stellen und mit dem Thema Digitalisierung künftig noch mehr als bisher auseinandersetzen müssen. Kooperationen mit externen Dienstleistern bringen jedoch nicht nur Vorteile wie z. B. den Rückgriff auf deren technische Ressourcen und fachliches Know-how mit sich. Bei Public Private Partnerships, die sich neben oder anstelle der Drittmittelinwerbung als Finanzierungsmöglichkeit für aufwändige Projekte anbieten, sind wichtige rechtliche Fragen zu beachten, die das Archivrecht einerseits, den Datenschutz und das Urheberrecht andererseits berühren.

Archive, so lässt sich zusammenfassend sagen, sollten keine Ausschließlichkeitsvereinbarungen mit externen Dienstleistern eingehen, die diesen exklusive, d. h. andere Nutzer benachteiligende Nutzungsrechte an den Digitalisaten einräumen. Dies verstößt gegen die in den Archivgesetzen festgeschriebenen Zugangsrechte zu Archivgut und widerspricht dem Auftrag von (staatlichen) Archiven als öffentlichen Einrichtungen, die bei ihnen überlieferten Kulturgüter für die Allgemeinheit zu bewahren und zugänglich zu machen.

Anhang

1. Checkliste*

Projektziele	Erläuterungen, Kommentar
Was wird mit dem Projekt angestrebt?	Strategie, Ziele, Nutzergruppen, Verwertung der Digitalisate, Schutzdigitalisierung
Ist eine ausschließlich archivinterne Nutzung geplant?	Recherche für Archivmitarbeiter im Intranet
Ist eine interne Nutzung geplant?	Nutzung im Lesesaal, Nutzung durch Behörde
Ist eine Online-Stellung geplant?	Nutzung über die Homepage des Archivs, Integration in Online-Portale
Werden verschiedene Archive bzw. Archivsparten ein System nutzen?	länder- und spartenübergreifende oder auch internationale Archivportale Beachtung unterschiedlicher Rechtsgrundlagen öffentlicher und privater Archive, Beachtung neben deutscher eventuell auch Rechtsgrundlagen anderer Länder (z. B. bei Nutzungsbedingungen)
Findet vor Nutzung des Archivguts durch Dritte eine Nutzerregistrierung statt, bei der der Nutzer sich mit den Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt?	Online-Registrierung, „virtueller Lesesaal“

Zu digitalisierendes Archivgut	Erläuterungen, Kommentar
Was soll digitalisiert werden?	Archivgutart, Material, Format, Umfang
Handelt es sich um Archivalien oder um Fotografien von Archivalien?	Originale oder Mikrofilmaufnahmen, Reproduktionen von Siegeln, Urkunden, Akten
Handelt es sich um ein archivistisches Findmittel?	
Werden Findmittel als Archivgut charakterisiert?	vgl. die Regelungen der jeweiligen Archivgesetze

* Die Checkliste beruht auf den Ergebnissen der vorliegenden Transferarbeit. Bei der Erstellung wurden die Empfehlungen bereits bestehender Arbeitshilfen zur Digitalisierung von archivischem Sammlungsgut, zur Vertragsgestaltung bei der Zusammenarbeit mit Dritten sowie zur Veröffentlichung von Findmitteln im Internet mit berücksichtigt. Vgl.: Digitalisierung von archivischem Sammlungsgut. Empfehlung der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag, abrufbar unter: <<http://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen.html>> (letzter Zugriff: 21.8.2011); Eckpunkte für Verträge über die Digitalisierung durch Dritte. Empfehlung der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag, abrufbar unter: <<http://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen.html>> (letzter Zugriff: 21.8.2011); Grundsätze für die Veröffentlichung von Findmitteln im Internet, beschlossen durch die 34. Archivdirektorenkonferenz vom 7. September 2006 in Darmstadt, in: Archivnachrichten aus Hessen 6 (2006), Heft 2, S. 47-51; Friedrich Battenberg, Michael Klein u. a.: Bereitstellung elektronischer Findmittel in öffentlich zugänglichen Netzen. Gemeinsamer Beschluss der ARK-Arbeitsgruppe Archive und Recht vom 26.2.2007 [hier: Fassung vom 20.3.2007], abrufbar unter: <http://www.bundesarchiv.de/imperia/md/content/bundesarchiv_de/fachinformation/ark/20070320_veroeffentlichungsgrundsaeetze_ark.pdf> (letzter Zugriff: 8.3.2012); Digitalisierung von Archivgut im Kontext der Bestandserhaltung. Positionspapier der ARK, ausgearbeitet von den Fachauschüssen „Bestandserhaltung“ und „Sicherung und Nutzung durch bildgebende Verfahren – Fototechnik“, März 2008, abrufbar unter: <<http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/42353/digibest.pdf>> (letzter Zugriff: 8.3.2012); Präsentation des auf dem 64. Westfälischen Archivtag in Gronau 2012 von Michael Scholz (Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken im Brandenburgischen Landeshauptarchiv) gehaltenen Vortrags „Ausverkauf der Nutzungsrechte? Rechtliche Fragen bei der Digitalisierung von Archivgut durch Dritte“.

Handelt es sich um problematische Aktengruppen?	z. B. Personal- und Disziplinarakten; Akten zu Einbürgerungen, Namensänderungen, Adoptionen, Staatsangehörigkeit und Ordensverleihungen; Akten über Straf- und Zivilprozesse; Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaften, auch der Spezialgerichtsbarkeit (Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichte), der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu Gefangenenpersonalien und Bewährungshilfen; Wiedergutmachungsakten; Akten über polizeiliche Ermittlungen sowie zu Bußgeldverhängungen in Umwelt und Verkehr; Akten zu Versorgungs- und Krankheitsfällen, zu Jugendhilfe, Vormundschaften, Entmündigungen und Scheidungen; Akten zu Erbgesundheits- und Krankheitsfällen; Akten zu Schüler/innen und Prüfungen; Steuerakten
Sind alle archivrechtlichen Schutzfristen abgelaufen?	Beachtung von Sonderregelungen z. B. bei Schriftgut aus der NS-Zeit oder aus der Zeit der DDR
Wie ist der Erschließungsstand?	Vor einer Digitalisierung sollten die Archivalien verzeichnet (und recherchierbar) sein. Die Erschließungsinformationen sollten keine personenbezogenen Angaben, bestenfalls Sammelbegriffe bzw. allgemeine Begrifflichkeiten, enthalten.

Personenbezogene Inhalte	Erläuterungen, Kommentar
Handelt es sich um personenbezogenes Archivgut?	Daten, die sich ihrem wesentlichen (d. h. „überwiegenden“) Inhalt oder ihrer Zweckbestimmung nach auf eine natürliche Person beziehen; vgl. Definitionen in den jeweiligen Archivgesetzen
Enthält das Archivgut personenbezogene Daten?	<p>Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener), z. B. zu Namen, Wohnort, Beruf, Konfession, Krankheit, Besitz- und Eigentumsverhältnissen, Gesundheit, ethnische Herkunft, politische, gewerkschaftliche oder sexuelle Orientierung, Straf- und Disziplinarverfahren</p> <p>Angaben, die die Identifizierbarkeit einer Person erlauben</p> <p>Namensbestandteile einer juristischen Person sind keine personenbezogenen Angaben i. S. d. Datenschutzgesetze</p> <p><i>s. Zu digitalisierendes Archivgut >> Problematische Aktengruppen</i></p>
Enthält das Findbuch personenbezogene Daten?	Allgemeine Regelungen der Schutzfristenverkürzung sind nicht auf elektronische Findbücher anwendbar, sofern sie nicht als Archivgut eingestuft sind.
Enthält das Archivgut Fotografien?	<i>s. Bilder und Fotografien</i>
Werden datenschutzrechtliche Regelungen berührt?	<p>Datenschutzgesetze nur auf lebende Personen bezogen; Mitarbeiterdaten; Verwaltungsdaten</p> <p>Recht auf informationelle Selbstbestimmung</p> <p>vgl. demgegenüber das 10-jährige „postmortale Persönlichkeitsrecht“, abgeleitet aus Art. 1 GG</p>
Sind alle archivrechtlichen Schutzfristen abgelaufen?	

Werden schutzwürdige Belange Dritter berührt?	Betroffene, Familienangehörige, Rechtsnachfolger
Sind erwähnte oder abgebildete natürliche Personen schon mehr als zehn (oder 30) Jahre verstorben bzw. vor 90 (bzw. 100, 110 oder 120) Jahren geboren?	Zusätzlich ist die 30-jährige (vgl. die Regelung in den jeweiligen Archivgesetzen) Schutzfrist zu beachten.
Werden Amtsträger in rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes erwähnt?	Nicht alle Archivgesetze enthalten eine Amtsträgerklausel. Die Sperrung von Personalakten z. B. wird durch diese Regelung nicht aufgehoben; die Personalakte eines Amtsträgers berührt diesen nicht in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes und ist daher als personenbezogenes Schriftgut einzustufen.
Sind in den Akten oder bei den Fotos absolute oder relative Personen der Zeitgeschichte betroffen?	§§ 22 und 23 KunstUrhG Die Frage ist hier auch, ob das jeweils maßgebende Archivgesetz eine Klausel zum Umgang mit Angaben über absolute oder relative Personen der Zeitgeschichte enthält.
Wird die Intimsphäre von Amtsträgern in rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes oder von Personen der absoluten oder relativen Zeitgeschichte berührt?	
Lassen sich Probleme hinsichtlich schutzwürdiger Belange Dritter durch Anonymisierung lösen?	

Eigentümer und Rechteinhaber	Erläuterungen, Kommentar
Handelt es sich um öffentliches Archivgut?	
Unterliegt das Archivgut den Bestimmungen des Landesarchivgesetzes?	
Unterliegt es den Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes?	
Unterliegt es besonderen Geheimhaltungsvorschriften?	bereichsspezifische Geheimhaltungsvorschriften des Bundes- oder Landesrechts, z. B. Geheimhaltungspflichten nach § 203 Abs. 1 bis 3 StGB z. B. Bankgeheimnis, Beichtgeheimnis, Berufsgeheimnis, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Briefgeheimnis, Klientengeheimnis, Kreditgeheimnis, Mandantengeheimnis, Patientengeheimnis, Personalaktengeheimnis, Privatgeheimnis, Post- und Fernmeldegeheimnis, Sozialgeheimnis, Statistikgeheimnis, Steuergeheimnis
Handelt es sich um privates Archivgut?	Deposita, Sammlungsgut wie z. B. Ansichtskarten-, Bild-, Zeitungsausschnitts-, Siegel-, Grafik-, Münz- oder Autografensammlungen
Ist das Archiv Eigentümer der Archivalien?	Aus dem Eigentum an den Archivalien ergibt sich kein Eigentum an den Daten. vgl. Recht auf informationelle Selbstbestimmung
Ist der Rechteinhaber bekannt oder ermittelbar?	
Wurde ein ausreichender Rechercheaufwand betrieben, um den Rechteinhaber zu ermitteln?	
Werden durch die Digitalisierung Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts berührt?	
War das Archivgut bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt?	

Urheberrechtlich geschützte Werke	Erläuterungen, Kommentar
Handelt es sich um ein Werk i. S. d. Urheberrechtsgesetzes?	§ 2 Abs. 1 und 2 UrhG Schriftwerke, Reden, Computerprogramme, Lichtbilder, Filmwerke, Entwürfe, Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen
Handelt es sich um ein amtliches Werk?	§ 5 UrhG Gesetze, Verwaltungsakte, Gerichtsentscheidungen; Archivführer, Findbücher, Regestenwerke
Hat der Autor sein Werk in seiner Eigenschaft als Amtsträger verfasst?	§ 43 UrhG Es erfolgt eine stillschweigende Übertragung der Rechte an den Dienstherrn bei Verpflichtungen, die aus Arbeits- und Dienstverhältnissen heraus geschaffen wurden.
Haben in den Akten enthaltene Schriftsätze die erforderliche Schöpfungshöhe, die einen urheberrechtlichen Schutz bedingt, erreicht?	ggf. Urteile, Gutachten, Anwaltsschriftsätze, Situationsanalysen, größere Aktenvermerke, Übersetzungen, Bauzeichnungen, Briefe
Ist der Urheber bzw. Rechteinhaber bekannt, anonym, ermittelbar, nicht ermittelbar?	vgl. verwaiste Werke
Ist das zu digitalisierende Werk noch urheberrechtlich geschützt?	§ 64 UrhG (70 Jahre nach Tod des Urhebers), § 72 UrhG (50-jähriges Leistungsschutzrecht für Lichtbilder nach Erscheinen oder Herstellung)
Wurde das Werk bereits veröffentlicht?	§ 6 UrhG, § 12 UrhG
Hat der Urheber bzw. Rechteinhaber der Veröffentlichung und Verwertung seines Werkes zugestimmt?	§ 12 UrhG, § 15ff. UrhG
Hat der Urheber bzw. Rechteinhaber dem Archiv die Nutzungsrechte an seinem Werk übertragen?	§ 31 UrhG, beachte auch § 44 UrhG
Werden schutzwürdige Belange Dritter berührt?	z. B. Bilder von Dritten, Briefe von Dritten
Haben betroffene Dritte ihr Einverständnis zur Veröffentlichung gegeben?	
Wird der Urheber in der Veröffentlichung des Archivs namentlich genannt?	§ 13 UrhG
Greifen die Schranken des Urheberrechts?	§§ 44a bis 63a UrhG z. B. Zulässigkeit der Digitalisierung eigener Archivalien (auch in Auftragsarbeit durch Dritte) zur Aufnahme in das eigene Archiv nach § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UrhG, bei öffentlichem, nicht-kommerziellem Interesse nach § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UrhG

Bilder und Fotografien	Erläuterungen, Kommentar
Handelt es sich bei den Fotografien um Archivgut?	
Handelt es sich um Fotografien von Archivgut?	z. B. Reproduktionen von Siegeln, Urkunden, Akten
Handelt es sich um Lichtbilder?	§ 72 UrhG Amateuraufnahmen, „Knipsbilder“
Handelt es sich um Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt wurden?	§ 72 UrhG Satellitenaufnahmen, Luftbilder, Röntgenbilder
Handelt es sich um Lichtbildwerke?	§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG
Ist der Urheber bzw. Rechteinhaber bekannt, anonym, ermittelbar, nicht ermittelbar?	vgl. verwaiste Werke
Ist das zu digitalisierende Werk noch urheberrechtlich geschützt?	§ 64 UrhG (70 Jahre nach Tod des Urhebers)

lich geschützt?	
Hat der Fotograf sein Werk in seiner Eigenschaft als Amtsträger verfasst?	§ 43 UrhG Es erfolgt eine stillschweigende Übertragung der Rechte an den Dienstherrn bei Verpflichtungen, die aus Arbeits- und Dienstverhältnissen heraus geschaffen wurden.
Wurde das Werk bereits veröffentlicht?	§ 6 UrhG, § 12 UrhG
Hat der Urheber bzw. Rechteinhaber der Veröffentlichung und Verwertung seines Werkes zugestimmt?	§ 12 UrhG, § 15ff. UrhG
Hat der Urheber bzw. Rechteinhaber dem Archiv die Nutzungsrechte an seinem Werk übertragen?	§ 31 UrhG, beachte auch § 44 UrhG
Werden schutzwürdige Belange Dritter berührt?	§ 22 KunstUrhG („Recht am eigenen Bild“) Es müssen zehn Jahre nach Tod des Abgebildeten verstrichen sein.
Haben betroffene Dritte ihr Einverständnis zur Veröffentlichung gegeben?	
Wird der Urheber in der Veröffentlichung des Archivs namentlich genannt?	§ 13 UrhG
Greifen die Schranken des Urheberrechts?	§§ 44a bis 63a UrhG
Greifen die Ausnahmen des Kunsturhebergesetzes?	§§ 23 und 24 KunstUrhG Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte, Darstellung absoluter und relativer Personen der Zeitgeschichte, Personen als Beiwerk neben einer Landschaft, Bilder von Versammlungen, nicht auf Bestellung angefertigte Bilder (Ausstellung zu einem höheren Interesse der Kunst), Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

Vertrag	Erläuterungen, Kommentar
Wird mit einem kommerziellen oder nicht-kommerziellen Dienstleister zusammengearbeitet?	
Hat der Dienstleister ein Eigeninteresse?	
Ist der kommerzielle Dienstleister dem Sammeln, Erhalten und Bewahren von Kulturgut verpflichtet?	
Hat der Dienstleister Referenzen?	
Haftet der Dienstleister für Schäden?	Haftungsverpflichtung
Hat eine Einigung über Standards stattgefunden?	Seitenzählung, einheitliche Signaturenvergabe, technische Standards, Speicherformate
Stellt die Digitalisierung durch den Dienstleister nach dem jeweiligen Archivgesetz eine Nutzung dar?	Nutzungsregelungen; Datenverarbeitung im Auftrag Nach dem Archivgesetz stellt eine Digitalisierung im Auftrag keine Benutzung dar, sofern die Digitalisate im Anschluss nur vom Archiv selbst benutzt werden.
Wird die Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Datenschutzgesetze vertraglich festgeschrieben?	
Werden dem Dienstleister zum Zweck der Digitalisierung durch das Archiv einfache Nutzungsrechte übertragen?	§ 31 Abs. 1 und 2 UrhG
Werden in dem Vertrag Ausschließlichkeitsvereinbarungen zugunsten des Dienstleisters getroffen?	z. B. § 31 Abs. 3 UrhG (ausschließliches Nutzungsrecht)

Welche Form der Präsentation wird gewählt?	<p><i>Exklusive Präsentation:</i> Die Digitalisate sind über die Website des Anbieters zugänglich.</p> <p><i>Vernetzte Präsentation:</i> Die Digitalisate sind über die Website des Archivs, die Indizes über die Website des Dienstleisters zugänglich; von den Indizes auf der Seite des Anbieters führt ein Link auf die Seite des Archivs zu den Digitalisaten.</p> <p><i>Parallele Präsentation:</i> Digitalisate und Indizes werden sowohl über das Archiv als auch über den Dienstleister zugänglich gemacht.</p>
Verbleiben alle Rechte beim Archiv und darf dieses alle Rechte uneingeschränkt an Dritte weitergeben?	
Erhält das Archiv Kopien der Digitalisate?	
Dürfen die Images gleich uneingeschränkt vom Archiv genutzt werden?	
Wird dem Archiv bei einer zunächst exklusiven Präsentation das Recht eingeräumt, die Daten zu einem späteren Zeitpunkt selbst zu präsentieren?	
Wird die Benutzung der Originale durch den Vertragsabschluss Beschränkungen unterworfen?	
Hat das Archiv einen kostenfreien Zugang zu den Images?	
Wird das Archiv auf der Website des Anbieters als Quelle genannt?	
Werden dem Archiv die bei der Digitalisierung möglicherweise entstehenden Urheberrechte an den Digitalisaten übertragen?	An einfachen Reproduktionen, die in einem technischen Verfahren erstellt wurden, entstehen i. d. R. keine Bildrechte.
Hat der Dienstleister ein begrenztes oder unbegrenztes Recht auf Downloads der Images?	
Erstellt der Dienstleister Indizes?	
Wird die Erstellung der Indizes durch den Dienstleister als Erschließung gewertet?	
Stellt der Dienstleister Indizes oder Metadaten dem Archiv uneingeschränkt zur Verfügung?	
Erfordert der Verkauf von Indizes die Zustimmung des Archivs?	
Werden Regelungen zur Vertragsdauer getroffen?	Eine kurze Vertragsdauer empfiehlt sich, wenn der Dienstleister ausschließliche Nutzungsrechte an den Digitalisaten beansprucht.
Ist der Gerichtsstand der Ort des verwahrenden Archivs?	
Werden Regelungen für die Zeit nach Vertragsende getroffen?	Der Dienstleister sollte nach Ende eines befristeten Vertrages nicht mehr über Kopien der Digitalisate verfügen.
Werden Regelungen für den Fall der Vertragsauflösung getroffen?	

Online-Stellung	Erläuterungen, Kommentar
Soll die Internetpräsentation dem Prinzip des Open Access verpflichtet sein?	
Wie hoch ist der Verbreitungsgrad?	Einsichtnahme nur über die Website des Archivs, über Archivportale, Recherche über Google u. a. möglich
Ist eine Volltextrecherche möglich?	

Gibt es eine Verbindung der digitalen Bildinformationen mit den zugehörigen Verzeichnungsinformationen?	
Gibt es technische Schutzmaßnahmen?	z. B. Wasserzeichen, digitale Stempel, beschränkter Download, Thumbnail-Ansicht, geringe Auflösung der präsentierten Digitalisate
Werden Nutzer auf verantwortungsbewussten Umgang mit den Digitalisaten und den aus ihnen gewonnenen Informationen aufmerksam gemacht?	Nutzerregistrierung vor Betrachtung der Images <i>s. Projektziele</i>
Werden die Nutzer auf die Verpflichtung zur Nennung des Archivs, der Quelle und ggf. des Urhebers aufmerksam gemacht?	
Werden Gebühren erhoben?	z. B. beim Download der Digitalisate
Gibt es einen Ansprechpartner im Archiv für Fragen hinsichtlich des Nutzungsangebots des Archivs bzw. der Nutzung der Digitalisate?	z. B. bei Haftungs-/Urheberrechtsfragen, Vergütung bei Verstößen gegen das Urheberrecht, Verbesserungsvorschläge, Qualitätskontrolle
Ist eine interaktive Beteiligung der Nutzer am Online-Angebot des Archivs möglich?	z. B. Indizierung, Vorschläge für bzw. Verbesserungen von Bildunterschriften, Digitalisierungswünsche
Ist eine Aufklärung der Archivmitarbeiter über mögliche strafrechtliche Sanktionen bei Verstößen, z. B. gegen das Urheberrecht, erfolgt?	

2. Literaturliste

- Stefan Aumann, Hans-Reinhard Fricke, Peter Hoheisel: Digitale Erschließung von Archivbeständen am Beispiel der Amtsbücher des Stadtarchivs Duderstadt, in: Hans-Heinrich Ebeling, Manfred Thaller (Hgg.): Digitale Archive. Die Erschließung und Digitalisierung des Stadtarchivs Duderstadt. Göttingen 1999, S. 1-40.
- Friedrich Battenberg, Michael Klein u. a.: Bereitstellung elektronischer Findmittel in öffentlich zugänglichen Netzen. Gemeinsamer Beschluss der ARK-Arbeitsgruppe Archive und Recht vom 26.2.2007 [hier: Fassung vom 20.03.2007], abrufbar unter: <http://www.bundesarchiv.de/imperia/md/content/bundesarchiv_de/fachinformation/ark/2007_0320_veroeffentlichungsgrundsaeetze_ark.pdf> (letzter Zugriff: 8.3.2012).
- Gabriele Beger: Urheberrecht für Bibliothekare: Eine Handreichung von A-Z. Wien/München 2006.
- Christian Berger, Sebastian Wündisch (Hgg.): Urhebervertragsrecht. Baden-Baden 2008.
- Berliner Erklärung, abrufbar unter: <http://oa.mpg.de/files/2010/04/Berliner_Erklärung_dt_Version_07-2006.pdf> (letzter Zugriff: 8.3.2012).
- Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kultur und Medien (22. Ausschuss), Bundestag-Drucksache 17/8486 vom 25.1.2012, abrufbar unter: <http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a22/berichte/digitalisierung_kulturgut/bericht.pdf> (letzter Zugriff: 8.3.2012).
- Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss), Bundestag-Drucksache 15/5859 vom 29.6.2005, abrufbar unter: <<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/15/058/1505859.pdf>> (letzter Zugriff: 11.3.2012).
- Bestandsaufnahme zur Digitalisierung von Kulturgut und Handlungsfelder. Studie des Fraunhofer-Instituts, abrufbar unter: <http://www.iais.fraunhofer.de/bkm_studie.html> bzw. <http://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/pdf/bkm_end_01.pdf> (letzter Zugriff: 8.3.2012).
- Frank M. Bischoff, Marcus Stumpf: Digitalisierung von archivalischen Quellen. DFG-Rundgespräch diskutiert fachliche Eckpunkte und Ziele einer bundesweiten Digitalisierungskampagne, in: Archivar 64 (2011), S. 343-346.
- Dörte Böhner, Doreen Lutze: Digital Rights Management – Zunehmende Kontrolle der Contentanbieter über die Informationsnutzer unter dem Deckmantel des Urheberrechtsschutzes, in: Digitalisieren – Internationale Projekte in Bibliotheken und Archiven / Digitalization – international projects in libraries and archives. Berlin 2007, S. 25-39.
- Anne E. Bülow, Jess Ahmon u. a.: Preparing collections for digitization. London 2011.
- Winfried Bullinger, Markus Bretzel, Jörg Schmalfuß (Hgg.): Urheberrechte in Museen und Archiven. Baden-Baden 2010.
- Jürgen Bunzel: Die verteilte digitale Forschungsbibliothek als Infrastrukturförderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft, in: Hartmut Weber, Gerald Maier (Hgg.): Digitale Archive und Bibliotheken. Neue Zugangsmöglichkeiten und Nutzungsqualitäten. Stuttgart 2000, S. 67-82 [in englischer Sprache].
- CC – Creative Commons, abrufbar unter: <<http://creativecommons.org/>> (letzter Zugriff: 8.3.2012).
- Charta zum gemeinsamen Verständnis von § 52a UrhG, abrufbar unter: <http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/Charta_zum_gemeinsamen_Verst%C3%A4ndnis_von__52a.pdf> (letzter Zugriff: 8.3.2012).
- Deutschland braucht eine nationale Digitalisierungsstrategie! Thesenpapier des Deutschen Bibliotheksverbands e. V. (dbv), vorgestellt am 17. März 2011 in Berlin, abrufbar unter:

- <http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/ThesenpapierDigitalisierung_dbv_Papier.pdf> (letzter Zugriff: 21.8.2011).
- DFG-Praxisregeln *Digitalisierung*, abrufbar unter: <http://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/programme/lis/praxisregeln_digitalisierung.pdf> (letzter Zugriff: 21.8.2011).
- Digital Agenda for the European Film Heritage. Challenges of the Digital Era for Film Heritage Institutions. Final Report prepared for the European Commission, DG Information Society and Media. December 2011.
- Digitale Distribution von dokumentarischem audiovisuellem Archivmaterial. Rechtlicher Handlungsrahmen. Hg. von der Medien Bildungsgesellschaft Babelsberg gGmbH. Potsdam 2010.
- Die Digitalisierung des kulturellen Erbes als gesamtstaatliche Aufgabe umsetzen. Bundestag-Drucksache 17/6096 vom 8.6.2011, abrufbar unter: <<http://www.linksfraktion.de/antraege/digitalisierung-kulturellen-erbes-gesamtstaatliche-aufgabe-umsetzen/>> (letzter Zugriff: 8.3.2012).
- Digitalisierungsstrategie des Bundesarchivs, abrufbar unter: <http://www.bundesarchiv.de/imperia/md/content/bundesarchiv_de/fachinformation/informationstechnologie/digitalisiertesarchivgut/digitalisierungimbarch2011_2016fv.pdf> (letzter Zugriff: 8.3.2012).
- Digitalisierung von Archivgut im Kontext der Bestandserhaltung. Positionspapier der ARK, ausgearbeitet von den Fachausschüssen „Bestandserhaltung“ und „Sicherung und Nutzung durch bildgebende Verfahren – Fototechnik“, März 2008, abrufbar unter: <<http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/42353/digibest.pdf>> (letzter Zugriff: 8.3.2012).
- Digitalisierung von archivischem Sammlungsgut. Empfehlung der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag, abrufbar unter: <<http://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen.html>> (letzter Zugriff: 21.8.2011).
- Digitalisierungsoffensive für unser kulturelles Erbe beginnen. Bundestag-Drucksache 17/6315 vom 29.6.2011, abrufbar unter: <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/BKM/2012-02-23-bundestagsdrucksache.pdf?__blob=publicationFile> (letzter Zugriff: 8.3.2012).
- Siegfried Dörffeldt: Das neue Urheberrecht und seine Bedeutung für das Archivwesen, in: *Der Archivar* 21 (1978), S. 215-230.
- Marianne Dörr: Planung und Durchführung von Digitalisierungsprojekten, in: Hartmut Weber, Gerald Maier (Hgg.): *Digitale Archive und Bibliotheken. Neue Zugangsmöglichkeiten und Nutzungsqualitäten*. Stuttgart 2000, S. 103-112.
- Marianne Dörr, Hartmut Weber u. a.: Digitalisierung gefährdeten Bibliotheks- und Archivguts. Abschlußbericht der Arbeitsgruppe „Digitalisierung“ des Unterausschusses Bestandserhaltung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (7. Oktober 1996), abrufbar unter: <http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/46628/digitalisierung_gefahrdeten_archivguts_dfg.pdf> (letzter Zugriff: 8.2.2012).
- Thomas Dreier, Gernot Schulze: *Urheberrechtsgesetz, Urheberwahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz. Kommentar*. München 2004.
- Stephan Dusil: Zwischen Benutzung und Nutzungssperre. Zum urheberrechtlichen Schutz von archivierten Fotografien, in: *Archivar* 61 (2008), Heft 2, S. 124-132.
- Hans-Heinrich Ebeling, Manfred Thaller (Hgg.): *Digitale Archive. Die Erschließung und Digitalisierung des Stadtarchivs Duderstadt*. Göttingen 1999.

- Hans-Heinrich Ebeling, Manfred Thaller (Hgg.): Das Digitale Archiv. Ein Projekt am Stadtarchiv Duderstadt, in: Hartmut Weber, Gerald Maier (Hgg.): Digitale Archive und Bibliotheken. Neue Zugangsmöglichkeiten und Nutzungsqualitäten. Stuttgart 2000, S. 261-267.
- Hans-Heinrich Ebeling: Das „Duderstadt-Projekt“ – archivische Voraussetzungen und Überlegungen, in: Hans-Heinrich Ebeling, Manfred Thaller (Hgg.): Digitale Archive. Die Erschließung und Digitalisierung des Stadtarchivs Duderstadt. Göttingen 1999, S. 49-67.
- Eckpunkte für Verträge über die Digitalisierung durch Dritte. Empfehlung der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag, abrufbar unter: <<http://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen.html>> (letzter Zugriff: 21.8.2011).
- Volker Eichler: Die Volkszählung von 1950: Digitalisierung und Erschließung. Ein bundesweites Pilotprojekt im Hessischen Hauptstaatsarchiv, in: Archivnachrichten aus Hessen 7 (2007), Heft 2, S. 9-12.
- Entwicklung der Personalstrukturen im Archivwesen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Strategiepapier der ARK 2011, in: Archivar 64 (2011), Heft 4, S. 397-413.
- Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften, Bundestag-Drucksache 15/5668 vom 14.6.2005, abrufbar unter: <<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/15/056/1505668.pdf>> (letzter Zugriff: 11.3.2012).
- Experten fordern gemeinsame Strategie für die Digitalisierung des Kulturerbes. *dbv* engagiert sich bei einem öffentlichen Fachgespräch im Bundestag, abrufbar unter: <http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/themen/2012-01-30-Digitalisierung.pdf> (letzter Zugriff: 8.3.2012).
- Experten fordern gemeinsame Strategie für die Digitalisierung des Kulturerbes. Kultur und Medien (Anhörung) – 26.1.2012, abrufbar unter: <http://www.bundestag.de/presse/hib/2012_01/2012_048/01.html> (letzter Zugriff: 8.3.2012).
- Final Report on Public Private Partnerships for the Digitization and Online Accessibility of Europe's Cultural Heritage [i2010 European Digital Libraries Initiative]. May 2008, abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/information_society/activities/digital_libraries/doc/hleg/reports/ppp/ppp_final.pdf> (letzter Zugriff: 8.3.2012).
- Jan Fischer: Biografie als Dienstleistung. Marktpotenzial und Vernetzungsmöglichkeiten, in: Peter Müller (Hg.): Individualisierung von Geschichte. Neue Chancen für Archive? Vorträge des 67. Südwestdeutschen Archivtages am 23. Juni 2007 in Eppingen. Stuttgart 2008, S. 28-37.
- Fraunhofer-Institut, Excel-Anwendung, abrufbar unter: <http://www.iais.fraunhofer.de/bkm_studie.html> (letzter Zugriff: 8.3.2012).
- Hanns-Peter Frenz: Fotorecht im Archiv: Rechtsfragen bei Erwerb, Publikation und Weitergabe von Fotografien in: Michael Wettengel (Hg.): Digitale Bilder und Filme im Archiv. Marketing und Vermarktung. Vorträge des 66. Südwestdeutschen Archivtages am 24. Juni 2006 in Karlsruhe-Durlach. Stuttgart 2007, S. 49-66.
- Thomas Fricke: Digitalisierungsworkflow und Onlinepräsentation im Landesarchiv Baden-Württemberg, in: Gerald Maier, Thomas Fritz (Hgg.): Archivische Informationssysteme in der digitalen Welt. Aktuelle Entwicklungen und Perspektiven. Stuttgart 2010, S. 65-86.
- Katharina Garbers-von Boehm: Rechtliche Aspekte der Digitalisierung und Kommerzialisierung musealer Bildbestände. Unter besonderer Berücksichtigung des Urheberrechts. Baden-Baden 2011.
- Gemeinsame Eckpunkte von Bund, Ländern und Kommunen zur Errichtung einer *Deutschen Digitalen Bibliothek* (DDB), abrufbar unter: <<http://www.bundesregierung.de/Con>

- tent/DE/_Anlagen/BKM/2009-12-01-eckpunkte-ddb.pdf?__blob=publicationFile&v=2>
(letzter Zugriff: 20.3.2012).
- The Generations Network GmbH. Informationen, abrufbar unter: <<http://www.ancestry.de>>
(letzter Zugriff: 8.3.2012).
- Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte [Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 53 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist], abrufbar unter: <<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/urhg/gesamt.pdf>> (letzter Zugriff: 10.2.2012).
- Mario Glauert: Kulturgut im Verbund. Gemeinsame Digitalisierungsstrategie von Bibliotheken, Archiven, Museen, Denkmalpflege und Archäologie im Land Brandenburg, in: Brandenburgische Archive 27 (2010), S. 63f.
- Klaus Graf: Die Public Domain und die Archive, in: Heiner Schmitt (Red.): Archive im digitalen Zeitalter. Überlieferung – Erschließung – Präsentation. 79. Deutscher Archivtag in Regensburg (Tagungsdokumentation). Hg. vom Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. Fulda 2010, S. 177-185.
- Grundsätze für die Veröffentlichung von Findmitteln im Internet, beschlossen durch die 34. Archivdirektorenkonferenz vom 7. September 2006 in Darmstadt, in: Archivnachrichten aus Hessen 6 (2006), Heft 2, S. 47-51.
- Hans-Joachim Hecker: Urheberrechtlich geschützte Werke in Archiven und unbekanntere Nutzungsarten, in: Archive in Bayern. Aufsätze, Vorträge, Berichte, Mitteilungen. Bd. 6. Hg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns. München 2010, S. 353-360.
- Andreas Hedwig: Die hessischen Personenstandsregister gehen weltweit „online“, in: Archivnachrichten aus Hessen 11 (2011), Heft 1, S. 3f.
- Manfred H. Herb: Aufgaben der Genealogischen Gesellschaft von Utah unter besonderer Berücksichtigung ihrer Verfilmungsaktion in der Bundesrepublik Deutschland, in: Der Archivar 31 (1978), S. 495-500.
- Reinhard Heydenreuter: Massenverfilmung von staatlichen und kommunalen Archivbeständen durch und für Dritte, in: Der Archivar 35 (1982), S. 257-262.
- Reinhard Heydenreuter: Das Urheberrecht im Archiv und das Recht am Bild, in: Forum Heimatforschung. Ziele – Wege – Ergebnisse (Vom Umgang mit Bildern. Erforschung, Verwertung und Archivierung von Bildquellen. Referate der 6. Tagung ober- und niederbayrischer Heimatforscher, 17. Oktober 1998), Heft 4, München 1999, S. 21-32.
- Reinhard Heydenreuter: Urheberrecht und Archivwesen, in: Der Archivar 41 (1988), S. 397-408.
- Reinhard Heydenreuter: Urheberrechtliche Probleme bei Reproduktionen im Archivbereich, in: Diether Degreif u. a. (Hgg.): Archive und Gesellschaft. Referate des 66. Deutschen Archivtages 1995 in Hamburg. Siegburg 1996, S. 251-261.
- Tobias Hillegeist: Probleme mit unbekannteren Nutzungsarten bei der Retrodigitalisierung, in: Heiner Schmitt (Red.): Archive im digitalen Zeitalter. Überlieferung – Erschließung – Präsentation. 79. Deutscher Archivtag in Regensburg (Tagungsdokumentation). Hg. vom Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. Fulda 2010, S. 211-217.
- Marcus Hirschfelder: Open Access – Grundlagen, internationale Vorgaben, rechtliche Umsetzbarkeit. Hg. Maximilian Herberger, abrufbar unter: <<http://www.jurpc.de/aufsatz/20090046.htm>> (letzter Zugriff: 8.3.2012).
- Marcus Hirschfelder: Zweitveröffentlichungsrecht für Wissenschaftler – eine Erwiderung auf Hansen, GRUR Int. 2009, 799. Hg. Maximilian Herberger, abrufbar unter: <<http://www.jurpc.de/aufsatz/20100062.htm>> (letzter Zugriff: 8.3.2012).

- Peter B. Hirtle, Emily Hudson, Andrew T. Kenyon: Copyright and Cultural Institutions. Guidelines for Digitization for U.S. Libraries, Archives, and Museums. Ithaca, New York 2009.
- Kurt Hochstuhl: Auswanderung – online. Informationsvermittlung für Familienforscher und Wissenschaft, in: Norbert Hofmann, Stephan Molitor (Hgg.): Archivisches Arbeiten im Umbruch. Vorträge des Kolloquiums der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg am 26. und 27. November 2002 im Staatsarchiv Ludwigsburg aus Anlass der Verabschiedung von Herrn Professor Dr. Gerhard Taddey. Stuttgart 2004, S. 65-72.
- Kurt Hochstuhl: *Todos os nomes*. Archivische Dienstleistungsangebote für Genealogen, in: Robert Kretzschmar (Hg.): Staatliche Archive als landeskundliche Kompetenzzentren in Geschichte und Gegenwart. Zum 65. Geburtstag von Volker Rödel. Stuttgart 2010, S. 357-374.
- Thomas Hoeren: Internetrecht. Münster 2011, abrufbar unter: <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/Skript/Skript%20Internetrecht_April_2011.pdf> (letzter Zugriff: 10.2.2012).
- Thomas Hoeren: Urheberrecht in der Wissensgesellschaft, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 30-31 (2005), S. 14-24.
- Norbert Hofmann, Gerald Maier: Patentakten im Netz. Erschließung und Online-Präsentation des Bestands E 170a *Württembergische Patentkommission der Zentralstelle für Gewerbe und Handel*, in: Gerald Maier, Thomas Fricke (Hgg.): Kulturgut aus Archiven, Bibliotheken und Museen im Internet. Stuttgart 2004, S. 163-177.
- Bettina Joergens: Open Access zu Personenstandsbüchern – Digitalisierungsprojekte des Landesarchivs NRW, in: Aus evangelischen Archiven 47 (2007), S. 97-107.
- Frank Keil: Stammbaum der Erkenntnis, in: Die Zeit 43/2011, S. 21.
- Anne R. Kenney, Stephen Chapman: An Introduction to Digital Imaging for Archives, Imaging Technology Committee, ICA. Paris, August 1996.
- Josef Kestler, Stefanie Raschke: Öffentlich-private Partnerschaft. Der aktuelle Begriff, in: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages Nr. 73/2005 vom 6.10.2005, abrufbar unter: <http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2005/2005_10_06c.pdf> (letzter Zugriff: 11.3.2012).
- Johannes Kistenich: Archivgutdigitalisierung im Rahmen der Bestandserhaltung. Die Praxis im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, in: Katrin Wenzel, Jan Jäckel (Hgg.): Retrokonversion, Austauschformate und Archivgutdigitalisierung. Beiträge zum Kolloquium aus Anlass des 60-jährigen Bestehens der Archivschule Marburg. Marburg 2010, S. 339-360.
- Nadine Klass: Die Grundlagen des Urheberrechts und des Rechts am eigenen Bild, in: Archive in Bayern. Aufsätze, Vorträge, Berichte, Mitteilungen. Bd. 6. Hg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns. München 2010, S. 311-352 (Powerpoint-Präsentation).
- Michael Klein: Informationsgesetze und Archive – Das Beispiel Berlin, in: Rainer Polley (Hg.): Archivgesetzgebung in Deutschland – Ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen. Marburg 2003, S. 99-114.
- Kodex ethischer Grundsätze für Archivarinnen und Archivare, abrufbar unter: <<http://www.ica.org/download.php?id=577>> (letzter Zugriff: 24.8.2011).
- Guido Koller: Teilrevision des Urheberrechts: Die Position des VSA, in: Arbido 2 (2006), S. 53f.
- Robert Kretzschmar: Das Landesarchiv Baden-Württemberg in der digitalen Welt. Einführung und Textabdruck, in: Archivar 61 (2008), S. 14-19.
- Robert Kretzschmar (Hg.): Staatliche Archive als landeskundliche Kompetenzzentren in Geschichte und Gegenwart. Zum 65. Geburtstag von Volker Rödel. Stuttgart 2010.

- Till Kreuzer: Digitalisierung gemeinfreier Werke durch Bibliotheken. Ein Leitfaden hg. v. Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen. Köln 2011, abrufbar unter: <<http://is.gd/7MrQyZ>> (letzter Zugriff: 21.10.2011).
- Thomas Küster: Kommunalarchive ohne Ort: Wie recherchiert die regionalgeschichtliche Forschung im Online-Zeitalter?, in: *Archivar* 2 (2010), S. 170-174.
- „Kulturelles Erbe 2.0“ – Digitalisierung von Kulturgütern beschleunigen. Bundestag-Drucksache 17/6296 vom 28.6.2011, abrufbar unter: <http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a22/berichte/digitalisierung_kulturgut/antrag_2.pdf> (letzter Zugriff: 8.3.2012).
- Das Landesarchiv Baden-Württemberg in der digitalen Welt. Strategie für die Integration von analogem und digitalem Archivgut, die Digitalisierung von Archivgut und die Erhaltung digitalen Archivguts, abrufbar unter: <<http://www.landearchiv-bw.de/web/43033>> (letzter Zugriff: 21.8.2011).
- Edgar Lersch, Peter Müller (Hgg.): *Archive und Medien. Vorträge des 69. Südwestdeutschen Archivtages am 20. Juni 2009 in Münsingen.* Stuttgart 2010.
- Gerald Maier: Archive als Informationsdienstleister in der digitalen Welt. Bestandsaufnahme und Perspektiven am Beispiel des Landesarchivs Baden-Württemberg, in: Robert Kretschmar (Hg.): *Staatliche Archive als landeskundliche Kompetenzzentren in Geschichte und Gegenwart. Zum 65. Geburtstag von Volker Rödel.* Stuttgart 2010, S. 247-312.
- Gerald Maier: Die Digitalisierung von Archivgut – Ziele, Workflow und Online-Präsentation, in: Angelika Menne-Haritz (Hg.): *Archive im Kontext: Öffnen, Erhalten und Sichern von Archivgut in Zeiten des Umbruchs. Festschrift für Prof. Dr. Hartmut Weber zum 65. Geburtstag.* Düsseldorf 2010, S. 285-304.
- Gerald Maier: Fachinformationssysteme als Basis für archivische Dienstleistungen in der digitalen Welt, in: Gerald Maier, Thomas Fritz (Hgg.): *Archivische Informationssysteme in der digitalen Welt. Aktuelle Entwicklungen und Perspektiven.* Stuttgart 2010, S. 15-30.
- Gerald Maier: Internationales Kolloquium zur Digitalisierung von Archiv- und Bibliotheksgut in Ludwigsburg, in: *Der Archivar* 52 (1999), S. 140f.
- Gerald Maier: Neues DFG-Forschungsprojekt der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg. Workflow und Werkzeuge zur digitalen Bereitstellung größerer Mengen von Archivgut, in: *Der Archivar* 53 (2000), S. 241.
- Gerald Maier: Mehrwert durch Integration in Fachportale – Das Online-Informationssystem der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, in: Gerald Maier, Thomas Fricke (Hgg.): *Kulturgut aus Archiven, Bibliotheken und Museen im Internet.* Stuttgart 2004, S. 79-109.
- Gerald Maier, Peter Exner: Mehrwert durch Integration in Fachportale – Das Online-Informationssystem der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, in: Hartmut Weber, Gerald Maier (Hgg.): *Digitale Archive und Bibliotheken. Neue Zugangsmöglichkeiten und Nutzungsqualitäten.* Stuttgart 2000, S. 223-229.
- Gerald Maier, Thomas Fricke (Hgg.): *Kulturgut aus Archiven, Bibliotheken und Museen im Internet.* Stuttgart 2004.
- Gerald Maier, Thomas Fritz (Hgg.): *Archivische Informationssysteme in der digitalen Welt. Aktuelle Entwicklungen und Perspektiven.* Stuttgart 2010.
- Bartholomäus Manegold: *Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG.* Berlin 2002.

- Anna Marohn: Reden hilft. Politiker, die Regeln für sich ausmachen, haben Protest verdient, in: Zeit-Online, 9. Februar 2012, abrufbar unter: <<http://www.zeit.de/2012/07/P-Internet>> (letzter Zugriff: 8.3.2012).
- Angelika Menne-Haritz (Hg.): Archive im Kontext: Öffnen, Erhalten und Sichern von Archivgut in Zeiten des Umbruchs. Festschrift für Prof. Dr. Hartmut Weber zum 65. Geburtstag. Düsseldorf 2010.
- Angelika Menne-Haritz: Digitaler Lesesaal, virtuelle Magazine und Online-Findbücher. Auswirkungen der Digitalisierung auf die archivischen Fachaufgaben, in: Hartmut Weber, Gerald Maier (Hgg.): Digitale Archive und Bibliotheken. Neue Zugangsmöglichkeiten und Nutzungsqualitäten. Stuttgart 2000, S. 25-34.
- Axel Metzger: Die urheberrechtliche Gestaltung von Open Access Repositorien. Hannover 2011, abrufbar unter: <<http://is.gd/WaVoa2>> (letzter Zugriff: 21.10.2011).
- Elmar Mittler: Collaboratories – auf dem Weg zu neuen Formen der technisch unterstützten Kooperation, in: Hartmut Weber, Gerald Maier (Hgg.): Digitale Archive und Bibliotheken. Neue Zugangsmöglichkeiten und Nutzungsqualitäten. Stuttgart 2000, S. 95-100.
- Peter Müller (Hg.): Individualisierung von Geschichte. Neue Chancen für Archive? Vorträge des 67. Südwestdeutschen Archivtages am 23. Juni 2007 in Eppingen. Stuttgart 2008.
- Peter Müller: Was erwarten die Nutzer von den Archiven heute? Ergebnisse einer Analyse der Zugriffsstatistik für das Internetangebot des Landesarchivs Baden-Württemberg, in: Robert Kretschmar (Hg.): Staatliche Archive als landeskundliche Kompetenzzentren in Geschichte und Gegenwart. Zum 65. Geburtstag von Volker Rödel. Stuttgart 2010, S. 325-355.
- Ulrich Nieß (Hg.): Auf der Suche nach archivischen Lösungsstrategien im digitalen Zeitalter. Beiträge zur 4. Jahrestagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus Digitalen Systemen“ im Stadtarchiv Mannheim 10.-11.4.2000. Mannheim 2001.
- Ulrich Nieß: Erschließung bei Digitalisierung ganzer Bestände – Was erwartet uns?, in: Marcus Stumpf, Katharina Tiemann (Hgg.): Nichtamtliches Archivgut in Kommunalarchiven. Teil 1: Strategien, Überlieferungsbildung, Erschließung. Beiträge des 19. Fortbildungsseminars der Bundeskonferenz der Kommunalarchive BKK in Eisenach vom 10.-12. November 2010. Münster 2011, S. 122-133.
- Ulrich Nieß: Kommunalarchive im Google-Zeitalter: Sind wir auf dem Weg zum digitalen Dienstleister?, in: Marcus Stumpf, Katharina Tiemann (Hgg.): Aufbruch ins digitale Zeitalter – Kommunalarchive zwischen Vorfeldarbeit und Nutzerorientierung. Münster 2008, S. 10-21.
- Ulrich Nieß: Sesam öffne dich oder Mannheims Kulturgüter in den digitalen Welten: Das Beispiel der Plakatsammlung des Stadtarchivs, in: Badische Heimat 83 (2003), S. 412-416.
- Open Data Commons Open Database License (ODbL), abrufbar unter: <<http://opendatacommons.org/licenses/odbl/>> (letzter Zugriff: 8.3.2012).
- Tobias Picard: Wem gehören die Fotos? Das Urheberrecht wird immer wichtiger, in: Archivnachrichten aus Hessen 9 (2009), Heft 2, S. 15-17.
- Eberhard Pitzsch: Digitalisierung mittelalterlicher Bildhandschriften an der Universitätsbibliothek Heidelberg. Ein DFG-Projekt, in: Gerald Maier, Thomas Fricke (Hgg.): Kulturgut aus Archiven, Bibliotheken und Museen im Internet. Stuttgart 2004, S. 143-146.
- Rainer Polley: Die archivischen Fachaufgaben in den deutschen Archivgesetzen – Eine Vergleichsanalyse, in: Archivnachrichten aus Hessen 11 (2011), Heft 2, S. 21-24.
- Rainer Polley: Archiv- und urheberrechtliche Aspekte der Anfertigung von Reproduktionen und der Digitalisierung, in: Archive in Bayern. Aufsätze, Vorträge, Berichte, Mitteilungen.

- Bd. 6. Hg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns. München 2010, S. 361-392.
- Rainer Polley: Die Nutzung der Personenstandsregister nach archivrechtlichen Vorschriften, in: Archivnachrichten aus Hessen 10 (2010), Heft 2, S. 12-16.
- Rainer Polley: Rechtsfragen bei der Präsentation und Benutzung digitaler Publikationen im archivischen Kontext, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 63 (2005), S. 33-39.
- Projekt der Deutschen Digitalen Bibliothek und die Positionen des Kompetenznetzwerks: <<http://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/kompetenznetzwerk.htm>> (letzter Zugriff: 21.8.2011).
- Public Private Partnerships [Definition], abrufbar unter: <<http://www.juraforum.de/lexikon/public-private-partnership>> (letzter Zugriff 2.9.2011).
- Rechtskommission im Deutschen Bibliotheksverband e. V., abrufbar unter: <<http://www.bibliotheksverband.de/fachgruppen/kommissionen/recht.html>> (letzter Zugriff: 24.8.2011).
- Rechtssicherheit für verwaiste Werke herstellen und den Ausbau der Deutschen Digitalen Bibliothek auf ein solides Fundament stellen. Bundestag-Drucksache 17/8164, abrufbar unter: <http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a22/berichte/digitalisierung_kulturgut/antrag_4.pdf> (letzter Zugriff: 8.3.2012).
- Clemens Rehm, Nicole Bickhoff (Hgg.): Rechtsfragen der Nutzung von Archivgut. Stuttgart 2010.
- Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, abrufbar unter: <<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31996L0009:DE:HTML>> (letzter Zugriff: 11.3.2012).
- Oliver Sander: „Der Bund mit Wiki“ – Erfahrungen aus der Kooperation zwischen dem Bundesarchiv und Wikimedia, in: Archivar 2 (2010), S. 158-162.
- Oliver Sander: Das Bundesarchiv und Wikimedia. Neue Kooperationsmodelle im Web 2.0, in: Edgar Lersch, Peter Müller (Hgg.): Archive und Medien. Vorträge des 69. Südwestdeutschen Archivtages am 20. Juni 2009 in Münsingen. Stuttgart 2010, S. 67-71.
- Anna Sauerbrey: Vision für Urheberrecht dringend gesucht, in: Zeit-Online, 14. Februar 2012, abrufbar unter: <<http://www.zeit.de/digital/internet/2012-02/acta-kommentar>> (letzter Zugriff: 8.3.2012).
- Udo Schäfer: Die Novellierung des Personenstandsgesetzes, in: Bettina Joergens, Christian Reinicke (Hgg.): Archive, Familienforschung und Geschichtswissenschaft. Düsseldorf 2006, S. 122-135.
- Udo Schäfer: Rechte auf Zugang zu Archivgut außerhalb der Archivgesetze, in: Der Archivar 52 (1999), S. 20-26.
- Udo Schäfer: Rechtsvorschriften über Geheimhaltung sowie Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse im Sinne der Archivgesetze des Bundes und der Länder – Grundzüge einer Dogmatik, in: Rainer Polley (Hg.): Archivgesetzgebung in Deutschland – Ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen. Marburg 2003, S. 39-69.
- Wolf-Rüdiger Schleidgen: Pixel contra Mikrofiche. Erfahrungen mit neuen Formen der Nutzung von Archivgut im Nordrhein-Westfälischen Personenstandarchiv Rheinland, in: Verena Kinle, Wolf-Rüdiger Schleidgen (Hgg.): Zwischen Tradition und Innovation. Strategien für die Lösung archivischer Aufgaben am Beginn des 21. Jahrhunderts. Siegburg 2002, S. 247-271.
- Bettina Schleier: Digitalisierung eines größeren Bildbestandes. Ein Erfahrungsbericht, in: Der Archivar 56 (2003), S. 44-47.

- Jessica von Seggern: Die Novellierung des Personenstandsrechts und die Auswirkungen auf die Archive, in: Rainer Polley (Hg.): *Anbietung von Unterlagen öffentlicher Stellen an die Archive: Rechtslagen, Probleme, Lösungswege*. Marburg 2011, S. 41-100.
- Heiner Schmitt (Red.), Ulrike Gutzmann u. a.: *Archive im digitalen Zeitalter. Überlieferung – Erschließung – Präsentation*. 79. Deutscher Archivtag in Regensburg (Tagungsdokumentation). Hg. vom Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. Fulda 2010.
- Mark Steinert: Das Problem des Urheberrechts an Bildern im Archiv, in: *Brandenburgische Archive* 27 (2010), S. 71-75.
- Mark Alexander Steinert: Urheber- und andere Schutzrechte an Bildern im Archiv, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 67 (2007), S. 54-57.
- Stenografischer Bericht 155. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 26. Januar 2012 (Sitzungsprotokoll, Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode), S. 18591-18599, abrufbar unter: <<http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/17/17155.pdf>> (letzter Zugriff: 8.3.2012).
- Marcus Stumpf: Grundlagen, Planung und Durchführung von Digitalisierungsprojekten, in: Marcus Stumpf, Katharina Tiemann (Hgg.): *Kommunalarchive und Internet*. Beiträge des 17. Forschungseminars der Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK) in Halle vom 10.-12. November 2008, S. 111-132.
- Umfassende Initiative zur Digitalisierung des Filmerbes starten. Bundestag-Drucksache 17/8353 vom 18.1.2012, abrufbar unter: <<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/083/1708353.pdf>> (letzter Zugriff: 8.3.2012).
- Arne Upmeier: Rechtliche Aspekte [Kapitel 16.2], in: *Nestor-Handbuch. Eine kleine Enzyklopädie der digitalen Langzeitarchivierung*. Hg. v. Heike Neuroth, Achim Oßwald u. a., abrufbar unter: <http://nestor.sub.uni-goettingen.de/handbuch/artikel/nestor_handbuch_artikel_304.pdf> (letzter Zugriff: 12.3.2012).
- Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 53 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, abrufbar unter: <<http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/BJNR012730965.html>> (letzter Zugriff: 11.3.2012).
- Angela Vielstich: Fotorechte im Archiv – Wem gehören die Bilder? Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Kreisarchive beim Landkreistag Baden-Württemberg in Sigmaringen, in: *Landesarchiv Baden-Württemberg / Archivnachrichten* 36 (2008), S. 35.
- Hartmut Weber: Rechtsfragen und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen beim Mikrofilmeinsatz, in: *Der Archivar* 41 (1988), S. 85-96.
- Hartmut Weber: Der willkommene Benutzer – Förderung des Zugangs zu Archivgut als professionelle Zielvorstellung, in: *Der Archivar* 54 (2001), S. 291-296.
- Hartmut Weber, Gerald Maier (Hgg.): *Digitale Archive und Bibliotheken. Neue Zugangsmöglichkeiten und Nutzungsqualitäten*. Stuttgart 2000.
- Katrin Wenzel, Jan Jäckel (Hgg.): *Retrokonversion, Austauschformate und Archivgutdigitalisierung*. Beiträge zum Kolloquium aus Anlass des 60-jährigen Bestehens der Archivschule Marburg. Marburg 2010.
- Michael Wettengel (Hg.): *Digitale Bilder und Filme im Archiv. Marketing und Vermarktung*. Vorträge des 66. Südwestdeutschen Archivtages am 24. Juni 2006 in Karlsruhe-Durlach. Stuttgart 2007.
- Michael Wettengel (Hg.): *Digitale Herausforderungen für Archive*. Koblenz 1999, S. 25-35.
- Anna Weymann, Christoph Müller: Digitalisierung in kleinen Informationseinrichtungen. Ein Projektbericht, in: *Archivar* 3 (2011), S. 308f.
- Anna Weymann u. a. (Hgg.): *Einführung in die Digitalisierung von gedrucktem Kulturgut*. Ein Handbuch für Einsteiger. Berlin 2010.

- Bettina Wischhöfer: Digitale Archivierung von Fotosammlungen im Low-Budget-Bereich. Projekterfahrung im Landeskirchlichen Archiv Kassel, in: Der Archivar 54 (2001), S. 311-314.
- Bettina Wischhöfer: digital – professionell – national wertvoll. Tätigkeitsbericht des Landeskirchlichen Archivs Kassel 2010. Kassel 2011, abrufbar unter: <http://www.ekkw.de/archiv/downloads/taetigkeitsbericht_2010.pdf> (letzter Zugriff: 8.3.2012).
- Bettina Wischhöfer: Projekt Digitalisierung der Fotosammlung „Kirchen der EKKW“ im Landeskirchlichen Archiv Kassel, in: Der Archivar 53 (2000), S. 241f.
- Karla Youngs: Managing the Digitisation of Library, Archive and Museum Materials. British Library, National Preservation Office. London 2010, abrufbar unter: <<http://www.bl.uk/blpac/pdf/digitisation.pdf>> (letzter Zugriff: 8.2.2012).
- Robert Zink: Handreichung zur Archivierung und Nutzung digitaler Daten, in: Der Archivar 55 (2002), S. 16-18.